

FREI
entscheiden.

ZWANGSHEIRAT

Hintergründe – Beispiele – Folgerungen



Impressum

Herausgeberin

Projekt frei entscheiden basiert auf der Broschüre «Zwangsheirat in Zürich - Hintergründe, Beispiele, Folgerungen» der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, 2010, überarbeitete Fassung 2014

Grundlagentext

Dahinden, Janine / Riaño, Yvonne:
Zwangsheirat: Hintergründe, Massnahmen,
lokale und transnationale Dynamiken.
Seismo Verlag, Zürich 2010

Redaktionelle Bearbeitung

Fachstelle für Gleichstellung, Stadt Zürich

Konzept und Koordination

Nora Bussmann, Melanie Martin,
Fachstelle für Gleichstellung, Stadt Zürich

Überarbeitung Anhang 1: Rechtliches

Dr. iur. Yvonne Meier
Meier Rechtsanwälte, Baden

Gestaltung

Zeitgeist

Aarau, 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
1 Zwangsheirat – ein Phänomen fordert die Schweiz heraus	7
2 Elf exemplarische Fallgeschichten	11
3 Der familiäre Kontext	18
3/1 Generationenkonflikt	19
3/2 Handlungsspielräume	19
3/3 Lebenssituationen: Spiralen der Eskalation	20
3/4 Strategien im Umgang mit Zwangssituationen	21
3/5 Ressourcen	22
4 Die mannigfaltigen Gründe für Zwangsheirat	25
4/1 Aus Sicht der Eltern: Arrangierte Heirat zum Wohle des Kindes	31
4/2 Aus Sicht der jungen Erwachsenen: Die Schwierigkeit, sich gegen die Familie zu stellen	33 33
5 Herausforderungen für Fachpersonen und Empfehlungen	42
6 Heiraten zwischen Arrangement, Verbot und Liebe in der Schweiz	42
Ein historischer Exkurs von Elisabeth Joris	43
7 Rechtliche Grundlagen	50
8 Beratungs- und Anlaufstellen	53
– eine Auswahl	

VORWORT

Im Kanton Aargau führen die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA), die Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt (BHG), die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) und Meier Rechtsanwälte unter dem Projektnamen frei entscheiden Massnahmen gegen Zwangsheirat im Auftrag vom Bund durch.

Die vorliegende Broschüre basiert auf der Broschüre der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich. Die Broschüre basiert auf der Untersuchung «Zwangsheirat: Hintergründe, Massnahmen, lokale und transnationale Dynamiken», von Prof. Janine Dahinden und Priv. - Doz. Yvonne Riaño, erschienen im Seismo Verlag, Zürich 2010. frei entscheiden dankt der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich und den Autoren/innen für die Zusammenarbeit.

Vorrangiges Ziel der Untersuchung der beiden Forscherinnen war Hintergründe von Zwangsheirat und die Situation von Betroffenen zu beleuchten. Wann kann von Zwangsheirat gesprochen werden? Was unterscheidet sie von einer arrangierten Ehe? Welche Motive haben die Eltern, ihre Kinder in eine Zwangsehe zu drängen? Wen betrifft es überhaupt? Wie können junge Menschen beraten und unterstützt werden, wenn sie sich gegen eine Verheiratung zur Wehr setzen? Die Befragungen von Fachpersonen wurden in der Stadt Zürich durchgeführt. Die Aussagen haben jedoch – nach Ansicht von frei entscheiden – auch für den Kanton Aargau Aussagekraft.

Entgegen der Darstellung einiger PolitikerInnen handelt es sich bei Zwangsheirat nicht um ein «islamisches» Problem: Zwangsheirat kommt bei Angehörigen aller Religionen vor und ist vielmehr in Zusammenhang mit Patriarchalismus und Traditionalismus zu verstehen. Zwangsheirat steht in der öffentlichen Wahrnehmung für misslungene Integration, berichtet wird über skandalöse Einzelfälle, strafverschärfende Massnahmen werden diskutiert. Man ist sich einig: Zwangsheirat ist unvereinbar mit unseren Werten und bedeutet für die betreffenden Frauen und Männer einen krassen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Tatsächlich ist die Eheschliessung aus freiem Willen eine emanzipatorische Errungenschaft, deren Tradition auch in der Schweiz noch relativ jung ist (siehe Kapitel 8, historischer Exkurs). Befasst man sich mit dem Thema Zwangsheirat, indem man auch die Optik der Betroffenen mit einbezieht, zeigt sich, dass es sich um ein vielschichtiges Problem handelt, das zudem eine stark geschlechtsspezifische Komponente aufweist:

Zwangsheirat betrifft Frauen und Männer. Weil aber Zwangsheirat in patriarchalen Strukturen stattfindet, haben Frauen und Männer in diesem Kontext ganz unterschiedliche Möglichkeiten.

Die Untersuchung bringt die geschlechtsspezifischen Implikationen von Zwangsheirat deutlich zum Ausdruck. Der Migrationskontext ist fürs Verständnis der Motive und Handlungsmöglichkeiten von Betroffenen und deren Familien wichtig.

Die in der vorliegenden Broschüre aufgeführten Beispiele zeigen, dass es durchaus positive Erfahrung bei der Beratung von Betroffenen gibt. Diese positiven Erfahrungen sollen konsequent genutzt werden. Die Untersuchungsergebnisse dienen daher als Grundlage für weitere Massnahmen gegen Zwangsheirat und zum Schutz der Betroffenen.

Wir sind überzeugt, dass der juristische Weg zur Bekämpfung von Zwangsheirat wegen familiärer Loyalitätskonflikte nicht die Wirkung bringt, die man sich von ihm verspricht. Mit Blick auf die meist sehr jungen Betroffenen sollte prioritär auf Beratung und Vermittlungstätigkeit gesetzt werden.

Projekt frei entscheiden Aargau

ZWANGSHEIRAT – EIN PHÄNOMEN FORDERT DIE SCHWEIZ HERAUS

1

Der Begriff «Zwangsheirat» ist in aller Munde. Gibt man ihn in der Schweizerischen Mediendatenbank SMD ein, fördert man allein in den letzten vier Jahren knapp 1000 Artikel zutage. Bei Google Schweiz stösst man auf über 5000 Fundstellen. «Zwangsheirat» ist ein aufgeladener Begriff. Schlagzeilen wie «Achtjährige wehrt sich gegen Zwangsheirat» (NZZ, 17.4.08) oder «Orientalische Zwangsheirat mit Hühnerhauteffekt» (Solithurner Zeitung, 28.10.08) kombiniert mit drastischen Einzelfallschilderungen tragen das Ihre dazu bei, das Thema emotional aufzuheizen. Die politische Rechte benutzt den Begriff «Zwangsheirat» schon lange als Chiffre, um den Islam unter den Generalverdacht der Barbarei zu stellen.

Dessen ungeachtet gibt es in der Schweiz nahezu kein gesichertes Wissen zum Thema. Das Ausmass des Problems wie auch seine Ursachen sind weitgehend unbekannt. Erklären lässt sich dies, weil es tatsächlich schwierig ist, das Phänomen Zwangsheirat zu erfassen. Nur schon die Abgrenzung von Heiratsformen wie «arrangierten Ehen» oder «Scheinehen» fällt nicht leicht. Dazu hat «Zwang» unweigerlich etwas mit subjektiver Wahrnehmung zu tun, und damit entzieht sich auch ein Begriff wie «Zwangsheirat» einer allgemeingültigen, vermeintlich neutralen Definition. Unbestritten ist: Eine Zwangsheirat ist eine Eheschliessung, zu der eine oder beide Seiten gegen ihren Willen gezwungen werden. In der Regel sind Zwangsheiraten mit psychischer, mitunter auch physischer Gewalt verbunden und stellen damit eine Form häuslicher Gewalt dar.

Eine erzwungene Heirat missachtet das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und stellt eine Menschenrechtsverletzung dar. In der Menschenrechtsscharta von 1948 heisst es: «Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.» (Art. 16 Abs. 2) Ob auch sogenannte arrangierte Ehen gegen die Menschenrechte verstossen, ist fraglich. Denn bei arrangierten Ehen spielen die Familien als Ehestifterinnen zwar ebenfalls eine zentrale Rolle, aber die HeiratskandidatInnen haben mehr Mitspracherechte und im Idealfall das letzte Wort.

Keine statistischen Angaben

Das Ausmass des Problems Zwangsheirat lässt sich nicht abschliessend quantifizieren. Dazu sind die zirkulierenden Definitionen zu vielfältig und die erfassten Zwangssituationen zu unterschiedlich. Unschärfen würden nur schon entstehen, weil Fälle von Zwangsheirat oft verschiedene Problemfelder berühren und daher von mehreren Beratungsstellen gleichzeitig behandelt werden. Dadurch wären statistische Mehrfach-Erfassungen unvermeidlich. Gleichzeitig wird es, ähnlich wie z.B. bei häuslicher Gewalt, eine hohe Dunkelziffer geben, da es für die Betroffenen oft schwierig ist, mit ihren Problemen an Aussenstehende zu gelangen.

Abgesehen davon berichten Fachpersonen, dass die Zahl der jungen Menschen zunimmt, die eine Beratung aufgrund von Zwangssituationen rund um Partnerwahl, Heirat und Ehe beanspruchen. Diese Entwicklung überrascht nicht, erreichen aktuell doch viele MigrantInnen der zweiten Generation die Adoleszenz und damit ein Alter, in dem Beziehungsfragen relevant werden. Dies lässt den Schluss zu, dass gleichzeitig die Gefahr von Zwangssituationen wächst. Fachpersonen aus dem Kanton Aargau sind vor allem Zwangssituationen von tamilischen, kosovarischen, kurdischen und türkischen Personen bekannt, Zwangsheirat kommt aber auch bei weiteren Gruppen vor.

Neues Bundesgesetz

In den letzten Jahren erfolgten verschiedene parlamentarische Vorstösse, die Zwangsheiraten auf dem rechtlichen Weg bekämpfen wollen. Seit dem 1. Juli 2013 ist nun das neue «Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten» in Kraft und Zwangsheirat ein eigener Straftatbestand: «Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft» (Art. 181a Abs. 1 StGB).

Nicht nur im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) hat die Einführung des neuen Bundesgesetzes Änderungen zur Folge, sondern auch in zivilrechtlicher, ausländerrechtlicher und internationalprivatrechtlicher Hinsicht.

Das Hauptproblem, das sich gemäss Fachleuten bei dieser Strafnorm stellt, ist die geringe Aussagebereitschaft der Opfer, nicht zuletzt aufgrund des Risikos einer Ausschaffung von Familienangehörigen; die Schwierigkeit des Nachweises, dass eine Ehe durch Zwang zustande gekommen ist, insbesondere falls die Zwangsverheiratung bereits eine gewisse Zeit zurückliegt; das Fehlen einer priorisierten Behandlung des Opferschutzes in der Gesetzgebung.

Was die Situation von Migrantinnen und Migranten aus einem Staat ausserhalb der Europäischen Union zusätzlich erschwert, ist das Ausländerrecht. Dieses nimmt in Kauf, dass MigrantInnen, die Opfer einer Zwangsheirat sind oder häusliche Gewalt erleiden, ihr Aufenthaltsrecht verlieren, wenn sie sich von ihren EhepartnerInnen trennen, von denen ihre Aufenthaltsbewilligung abhängt. Trotz der Einführung der sogenannten Härtefallregelung bei Fällen von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat, ist dessen Anwendung kantonale sehr unterschiedlich. Frauen- und Ausländerorganisationen fordern aus diesem Grund weiterhin einen zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsstatus für MigrantInnen.

11 EXEMPLARISCHE FALLGESCHICHTEN

2

Um die Vielfalt des Phänomens Zwangsheirat in der Schweiz zu illustrieren, werden anschliessend elf Fallgeschichten präsentiert. Sechs davon betreffen «Inlandehen», das heisst Verbindungen von Frauen und Männern, die in der Schweiz aufgewachsen sind und hier leben. Fünf handeln von sogenannten «transnationalen Ehen», bei denen der Mann und die Frau vor der Heirat in unterschiedlichen Ländern (Türkei und Schweiz, Sri Lanka und Schweiz etc.) gelebt haben. Abgesehen vom Fall 2 (Bericht einer Betroffenen) gehen alle Beispiele auf die Schilderung von Fachpersonen zurück, die in Beratungsstellen tätig sind.

Fall 1: Ein Landsmann als Brückenbauer

Eine 17-jährige Kurdin pflegte den Lebensstil ihrer Schweizer Kolleginnen. Sie trug gern freizügige Kleider und ging abends in den Ausgang. Weil ihre Lebensführung immer weniger den Werten ihrer Familie entsprach, befürchteten die Eltern, Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung, sie könnten ihre Tochter verlieren. So schlugen sie eine arrangierte Ehe mit einem jungen Verwandten vor, der in der Türkei lebte. Die junge Frau wehrte sich. Sie wollte ihre Lehre beenden, sich eine gute Stelle suchen und ihren Partner selber wählen. Eine Freundin empfahl ihr, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Nach einigen Sitzungen gelang es, eine Vertrauensperson aus der Familie einzubeziehen und eine Mediation mit den Eltern zu beginnen. Letztlich sahen die Eltern von der arrangierten Ehe mit dem jungen Mann aus der Türkei ab. Die Tochter wohnt nach wie vor daheim und ist dabei, ihre Lehre abzuschliessen.

Fall 2: Die Ehre der Männer

Eine 19-jährige Albanerin hatte seit drei Jahren eine Liebesbeziehung zu einem jungen Landsmann. Weil ihr Vater sehr streng war und ihr Ausgänge untersagte, hatte das junge Paar nur telefonischen Kontakt. Eines Tages entdeckte der Vater ein SMS ihres Freundes und wurde sehr wütend. Um den Vater zu besänftigen, versuchte das Mädchen die Beziehung zu leugnen. Dadurch fühlte sich ihr Freund «in seiner Ehre als Mann» gekränkt. Ihr Vater wiederum sah die Ehre seiner Familie gefährdet, sollte die Tochter die uneheleiche Beziehung fortsetzen. Er verlangte von ihr, sich mit dem jungen Mann zu verloben. Andernfalls müsse sie die Familie verlassen. Seiner Gattin gab er die Schuld an der fehlgeschlagenen Erziehung und wurde ihr gegenüber gewalttätig. Die junge Frau erlitt zweimal einen Nervenzusammenbruch. Sie wollte ihren Freund auf keinen Fall heiraten, da sie nicht wusste, ob die Beziehung eine Zukunft hatte. Verwandte aber rieten ihr, sie solle sich verloben,

es könne ja auch alles gut gehen. Als der Druck zu gross wurde, verliess die junge Frau ihr Elternhaus und suchte Schutz bei der Familie ihres Freundes. Daraufhin vermittelte ihr Onkel und bat sie, nach Hause zurückzukehren. Er machte ihr klar, dass ihre Ehre und die der Familie sonst Schaden nehmen würden. Die junge Frau kehrte zurück; anschliessend heiratete sie ihren Freund. Ihr Mann war arbeitslos und wurde ihr gegenüber gewalttätig. Nach dramatischen Auseinandersetzungen zwischen dem Ehepaar und den beiden beteiligten Familien liess sich die junge Frau scheiden. Kurz darauf übte ihr Vater erneut Druck auf sie aus und verlangte, sie solle möglichst bald wieder heiraten, da sie jetzt «unrein» sei. Dank der Intervention ihrer Grosseltern liess der väterliche Druck auf sie nach. Sie beendet demnächst ihre Lehre und legt die Berufsmatura ab. Sie will an einer Fachhochschule studieren, um möglichst bald zu Hause ausziehen zu können und auf eigenen Beinen zu stehen.

Fall 3: Wenn die Freundin die falsche Herkunft hat

Ein 25-jähriger Tamile hatte eine Beziehung zu einer jungen Europäerin. Seinen Eltern hatte er nichts davon erzählt, denn er ahnte, dass seine Familie diese Liebesbeziehung als Schande empfinden würde. Ausserdem hatten die Eltern für ihn bereits eine Ehe mit einer Frau in Sri Lanka arrangiert. Er war der älteste Sohn, hatte eine gute Arbeitsstelle und musste für seine Geschwister ein Vorbild sein. Dazu gehörte auch, dass er in die Heirat mit einer Tamilin einwilligte. So fand die Verlobung in Sri Lanka statt, ohne dass er seine Eltern und seine Freundin in der Schweiz vorher über seine Situation aufgeklärt hatte. Einige Monate später heiratete er. Seine Frau folgte ihm in die Schweiz. Hier pflegte er die Beziehung zu seiner Freundin weiter. Er hielt sich so selten wie möglich zu Hause bei seiner neuen Frau aus Sri Lanka auf. Die Frau war sehr traurig und fühlte sich isoliert. Mit der Zeit stritten die beiden immer heftiger, und der junge Mann wurde gewalttätig. Als seine Frau ein Kind bekam, liess er sie unter dem Vorwand, sie behandle den Säugling schlecht, in eine psychiatrische Klinik einweisen. Weil sie kaum Deutsch sprach, konnte sie sich nicht dagegen wehren. Nach zwei Jahren Ehe veranlasste die Frau die Scheidung. Dadurch verlor sie ihr Aufenthaltsrecht. Ihre Anwältin kämpft zurzeit dafür, dass die Frau mit ihrem Kind, das über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügt, in der Schweiz bleiben kann.

Fall 4: Wenn der Freund die falsche Herkunft hat

Eine junge TAMILIN berichtete ihren Eltern, dass sie einen Schweizer liebe. Die empörten Eltern zwangen ihre Tochter, sich zwischen ihrer Familie und dem Freund zu entscheiden. Daraufhin verliess die junge Frau ihr Elternhaus, zog in eine eigene Wohnung und verfolgte ihre Berufslehre weiter. Die Eltern drohten ihrer «schlechten Tochter» mit Selbstmord. Komme sie nicht zurück, werde sich der Vater vor einen Zug werfen und die zuckerkrankte Mutter kein Insulin mehr spritzen. Die junge Frau liess sich nicht beirren und wurde endgültig aus der Familie ausgestossen. Die Eltern verboten ihr jeglichen Kontakt mit ihren Geschwistern. Es kam zu mehreren Auseinandersetzungen in der Familie, bis die junge Frau beschloss, eine Mediation bei einer Kulturvermittlerin in Anspruch zu nehmen. Dank deren Intervention war die Mutter wieder bereit, mit ihrer Tochter zu verkehren. Dazu konnte auch der Kontakt unter den Geschwistern normalisiert werden. Der Vater aber revidierte seine Haltung nicht. Immerhin lässt er es zu, dass seine Tochter Familienfeste besuchen darf. Heute lebt die junge TAMILIN mit ihrem Schweizer Partner zusammen, der sich in der Zwischenzeit mit ihrem Bruder angefreundet hat.

Fall 5: Kastendenken

Eine 21-jährige TAMILIN mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung hatte eine Liebesbeziehung mit einem jungen TAMILIN. Ihre Eltern aber fanden heraus, dass ihr Freund einer niedrigeren Kaste angehörte. Gleichzeitig solle er, so das Ergebnis ihrer Recherchen, häufig seine Frauen wechseln. Eine solche Verbindung zu tolerieren, kam nicht in Frage. Stattdessen wollten die Eltern ihre Tochter mit einem Cousin verheiraten. Die Tochter versuchte sich dagegen zu wehren, woraufhin die Familie mit Schlägen und verschärfter Kontrolle reagierte. Die junge Frau war verzweifelt und überlegte, mit ihrem Freund zu fliehen oder gar Selbstmord zu begehen. Ihr Chef empfahl ihr den Besuch einer Beratungsstelle. Daraufhin führte eine Kulturvermittlerin mit den Eltern Gespräche, die sich alles in allem über ein Jahr hinzogen. Sie versuchte sie zu überzeugen, dass die Beziehung des jungen Paares eine Zukunft habe. Der junge Mann verfüge über eine Ausbildung als Elektroniker und habe eine gute Erziehung in seiner Familie genossen. Während dieses Vermittlungsprozesses schluckte die Tochter eines Tages Gift und wurde ins Spital eingeliefert. Nun handelten die Eltern. Sie trafen sich mit dem Freund ihrer Tochter und akzeptierten letztlich die Beziehung. Das Paar ist mittlerweile verlobt.

Fall 6: Der Preis der Freiheit

Ein 18-jähriger Kosovoalbaner wurde von seinen Eltern gezwungen, eine junge Frau zu heiraten, die im Kosovo lebt. Er fügte sich, weil er Angst hatte, sich dem Willen seiner Eltern zu widersetzen. Die Hochzeit fand im Kosovo statt und noch bevor seine Ehefrau ihm in die Schweiz folgen konnte, liess er sich hier kurzerhand scheiden. Seine Schwiegereltern erkannten darin «einen Bruch des Eheversprechens» und verlangten ein «Trostgeld» von ihm. Wegen des grossen Betrags musste sich der junge Mann verschulden.

Fall 7: Ungehorsam hat Folgen

Für eine 16-jährige Kosovarierin hatten ihre Eltern schon lange eine Ehe mit einem Cousin im Kosovo arrangiert. Während der Ferien wollten sie ihre Tochter in den Kosovo bringen, damit die Verlobung stattfinden konnte. Die junge Frau wehrte sich dagegen, weil sie begonnen hatte, sich eine Lehrstelle zu suchen. Zudem hatte sie in Zürich einen Freund, von dem ihre Familie allerdings nichts wusste. Als ihr Bruder die heimliche Beziehung entdeckte, wurde der Verlobungsprozess beschleunigt. Gleichzeitig erlebte sie daheim psychische und physische Gewalt: Beschimpfungen, Kontrollen und Schläge. Daraufhin floh sie in ein Frauenhaus. Die Familie drohte ihr mit dem endgültigen Beziehungsabbruch, sollte sie nicht nach Hause zurückkehren. Die junge Frau war nicht bereit einzuliegen. Als sie eines Tages zufällig ihren Bruder auf der Strasse traf und von ihm körperlich angegriffen wurde, gelang ihr mit Hilfe von Passanten die Rückkehr ins Frauenhaus.

Fall 8: Das bittere Ende der Träume

Eine 18-jährige Frau aus dem Kosovo heiratete einen kosovarischen Mann aus der Schweiz. Beider Familien arrangierten diese Ehe. Die junge Frau verband mit einem Leben in der Schweiz zunächst die Hoffnung, ihre bescheidene Schulbildung verbessern und eine Ausbildung beginnen zu können. Als sie aber hier ankam, musste sie für alle Familienmitglieder, die mit ihr und ihrem Mann unter einem Dach wohnten, kochen, putzen und waschen. Es gab Konflikte, zuerst mit dem Ehemann, dann mit der ganzen Familie. Sie erlebte häusliche Gewalt. Als sie schwanger wurde, begleitete eine Schwägerin sie zu einer Kontrolle in ein Spital. Mangels Deutschkenntnissen war sie ihrer Schwägerin ausgeliefert, die den Ärzten weismachte, sie wolle abtreiben lassen. Als die Gewalt daheim eskalierte, zeigte sie die Familie mit Hilfe einer Nachbarin an. Die junge Frau wurde zunächst in einer psychiatrischen Klinik betreut und anschliessend in ein Frauenhaus gebracht. Heute leidet sie unter massiven Traumatisierungen. Das Paar hat sich inzwischen getrennt. Ob die Frau weiterhin in

der Schweiz bleiben kann, ist ungewiss. Das Migrationsamt hat den Fall vor-
derhand sistiert, da sie nach wie vor mit grossen psychischen Problemen
kämpft.

Fall 9: Kein Paradies, nirgends

Eine 18-jährige Tamilin aus Sri Lanka wurde von ihren Eltern unter Druck ge-
setzt, einen in der Schweiz lebenden Tamilen zu heiraten. In der Schweiz, so
das Versprechen der Eltern, würde sie ein viel besseres Leben führen können.
Den zukünftigen Ehemann lernte sie daraufhin während seines Ferienaufent-
haltes in Sri Lanka kennen. Nach der Hochzeit in Sri Lanka kam sie nach einiger
Zeit in die Schweiz. Hier fand sie schnell heraus, dass ihr Mann Alkoholpro-
bleme hatte und finanziell sehr eingeschränkt war, da er nur aushilfsweise ei-
ner Arbeit nachging. Die Ehe funktionierte nicht, und sie erlebte körperliche
Gewalt und sexuelle Nötigung. Sie war isoliert und lernte weder Deutsch noch
Schweizerdeutsch. In ihrer Verzweiflung suchte sie Rat bei ihrem Bruder, der
in London wohnte. Dieser empfahl ihr, in ein Frauenhaus zu gehen. Nach ins-
gesamt vier Jahren schaffte sie es, aus der Ehe auszubrechen und in ein Frau-
enhaus zu fliehen.

Fall 10: Wenn alle Stricke reissen

Ein junger Mann aus dem Kosovo heiratete eine Kosovarin aus der Schweiz.
Die beiden lernten sich durch ein Arrangement ihrer Familien im Kosovo ken-
nen. Der junge Mann hoffte, dank der Ehe das Kosovo verlassen und sich fi-
nanziell verbessern zu können. Nach einiger Zeit gestand ihm seine Frau, dass
sie ihn nicht liebe und sich von ihm trennen werde. Das Migrationsamt eröff-
nete ihm, dass sein Aufenthalt in der Schweiz nicht verlängert werde, weil
seine Ehe keine drei Jahre gehalten habe. Er reagierte verzweifelt, da er die
Schweiz nicht verlassen möchte. Er spricht gut Deutsch, ist beruflich stark
engagiert und hofft, mit anwaltschaftlicher Hilfe in der Schweiz bleiben zu
können.

Fall 11: Der Kampf um die Aufenthaltsverlängerung

Eine junge Frau aus dem Kosovo heiratete einen Landsmann, der in der
Schweiz lebte und aufgewachsen war. Die Ehe war von beiden Familien arr-
angiert worden. Dessen ungeachtet hatte die junge Frau klare Vorstellungen von
ihrer Zukunft: Sie wollte sich in der Schweiz weiterbilden und einer bezahlten
Arbeit nachgehen. Doch kaum war sie hier angekommen, stellte sie zu ihrer
grossen Enttäuschung fest, dass sie daheimbleiben und sehr viel Hausarbeit
verrichten musste, unter anderem auch für ihre Schwiegereltern. Gleichzeitig

hatte ihr Mann eine Geliebte, ging abends oft aus, kam betrunken nach Hause und setzte sie dann jeweils unter starken psychischen Druck. Ihr als Ehefrau war es untersagt, abends allein wegzugehen und Kontakt zu anderen Männern zu haben. Dennoch machten ihre Schwiegereltern sie für das Scheitern der Ehe verantwortlich. Die junge Frau war sehr verzweifelt, wollte sich aber nicht einfach in ihr Schicksal ergeben. Ihre eigene Familie im Kosovo unterstützte sie und riet ihr zur Trennung. Letztlich organisierte ihr Ehemann die Scheidung im Kosovo, um die Unterhaltszahlungen in der Schweiz zu umgehen. Da die Ehe nur zwei Jahre währte, kämpft die junge Frau heute um die Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts.

Fazit

Gemeinsam ist all diesen Fallgeschichten, dass sie von arrangierten Ehen handeln. Eltern, ältere Brüder, Onkel oder Tanten, mitunter auch Cousins organisieren diese Ehen entweder in der Schweiz oder im transnationalen Raum. Kurz: Heiraten ist in diesen Fällen immer Familiensache und geht dem individuellen Glück vor.

Dass die Verbindungen arrangiert sind, heisst nicht automatisch, dass alle Beteiligten sie unter Zwang eingegangen sind. Es gibt junge Leute, die sich vehement gegen eine arrangierte Verheiratung wehren; andere aber betrachten eine arrangierte Ehe auch als Migrationsstrategie, dank der sie sozial aufzusteigen hoffen, und willigen darin ein. In diesen Fällen tritt der Charakter einer Zwangsheirat erst dann zutage, wenn die Ehesituation in der Schweiz nicht den Erwartungen entspricht und es beispielsweise zu Ausbeutung und häuslicher Gewalt kommt.

Die Beispiele machen deutlich, dass Zwang in zwei unterschiedlichen Situationen einer Beziehung auftauchen kann: zum einen im Vorfeld und Zuge der Verheiratung, zum anderen innerhalb einer Ehe. Im ersten Fall stehen junge Menschen unter Druck, eine Ehe zu schliessen, die sie nicht möchten, oder auf einen Partner zu verzichten, den sie eigentlich lieben. Zum zweiten Fall zählen all jene Ehesituationen, in denen Frauen und Männer in konflikthafter, auch gewalttätigen Beziehungen ausharren, die sie – gezwungen durch die Familienehre oder durch einschränkende Aufenthaltsregelungen – nicht ohne weiteres verlassen können. Zusammenfassend lässt sich sagen: Jeder Fall von Zwangsheirat hat seine eigene Geschichte und Ausprägung. Mit Pauschalisierungen wird man dem komplexen Phänomen nicht gerecht.

DER FAMILIÄRE KONTEXT

3

3/1 Generationenkonflikt

Was sich allgemein schärfer akzentuiert, ist ein Generationenkonflikt zwischen den Eltern und ihren erwachsenen Kindern, der sich an unterschiedlichen Vorstellungen von Selbstbestimmung bei der Partnerwahl entzündet. Während die Eltern, alles Mitglieder der ersten Migrantengeneration, in einer arrangierten Ehe mit einer Person der gleichen Herkunft eine Garantie für ein sicheres und zufriedenstellendes Leben sehen, präsentiert sich die Sicht ihrer Kinder, der zweiten Generation, grundsätzlich anders. Diese jungen Menschen sind in der Schweiz aufgewachsen und sozialisiert worden. Ihre Bezugspersonen sind ihre Kolleginnen und Freunde aus der Schweiz. Sie haben ihre eigenen Vorstellungen von Liebe, Partnerschaft, Selbstbestimmung und Autonomie entwickelt und fühlen sich der ethnischen und familiären Solidarität weit weniger verpflichtet als ihre Eltern. Daraus ergibt sich, dass der Widerstand Jugendlicher gegen arrangierte Ehen weiterwachsen wird.

3/2 Handlungsspielräume

Zwangsheiraten treffen Frauen, aber auch Männer. Beide können von ihren Familien unter Druck gesetzt werden, in eine Partnerschaft einzuwilligen, die sie nicht wünschen. Innerhalb solcher Ehen verfügen Männer allerdings über grössere Handlungsspielräume als ihre Frauen. So lassen die geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen es durchaus zu, dass ein verheirateter Mann allein in den Ausgang geht oder eine aussereheliche Beziehung pflegt: «Die Frauen erzählen uns, dass die jungen Männer fremdgehen. Sie leben also einfach ausserhalb der erzwungenen Ehe ihre relativ freien Partnerschaftsgeschichten», berichtet eine Fachperson. Frauen hingegen werden oft scharf kontrolliert, ja regelrecht überwacht von ihren Verwandten. Der Bruder bringt sie zur Arbeit, die Schwester begleitet sie zum Mittagessen, und der Vater holt seine Tochter am Abend wieder ab. Diesen Aufwand betreiben Familien, weil ihre Ehre und diejenige des Mannes verletzt wären, wenn eine Frau in der Öffentlichkeit mit einem Mann gesehen würde oder ausserhalb der Ehe Sex hätte.

Besonderer geschlechtsspezifischer Druck lastet auch auf den Müttern, die für die Erziehung verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sich ein Sohn oder eine Tochter nicht regelkonform verhält. Zum einen

werfen ihre Ehemänner ihnen vor, die Kinder falsch erzogen und ihnen zu viele Freiheiten gelassen zu haben. Gleichzeitig beklagt sich die Ursprungsfamilie im Ausland, dass es ihr nicht gelingt, die Tochter oder den Sohn zu überreden, eine arrangierte Ehe zu akzeptieren. «Ich habe auch Eltern – meistens Mütter – in der Beratung», erzählt eine Fachfrau, «die sagen, ich will für meine Tochter eine Heirat in Kanada arrangieren. Da lebt mein Bruder mit seiner Familie, und ihr Cousin ist gut. Er arbeitet gut, hat Geld und so weiter. Aber meine Tochter will das nicht. Was soll ich machen?»

3/3 Lebenssituationen: Spiralen der Eskalation

Die Probleme zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern nehmen in der Regel in der Pubertät ihren Anfang, wenn die jungen Leute eigene Vorstellungen über Liebe, Heirat und Arbeit zu formulieren beginnen. Um familiäre Konflikte zu vermeiden, versuchen die jungen Frauen und Männer bereits bestehende Liebesbeziehungen vor ihren Eltern zu verheimlichen. Dies unter grossem Stress, schliesslich leben sie in der ständigen Angst, entdeckt zu werden. Wer sich erwischen lässt oder es eines Tages wagt, seine Eltern mit der Wahrheit zu konfrontieren, erlebt oft harte Disziplinierungsmassnahmen, die von Sackgeldentzug über Handyverbot bis hin zu häuslicher Gewalt und dem Arrangieren einer Verlobung und Ehe reichen. Eine Spirale der Eskalation beginnt sich zu drehen.

Die Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen nehmen zu, und die jungen Leute geraten häufig in ein auswegloses Dilemma. Sie müssen nämlich die drastische Entscheidung treffen, ob sie zu den von ihren Eltern nicht akzeptierten Freunden oder Freundinnen stehen und damit den Bruch mit ihrer Familie riskieren oder ob sie auf eine selbstbestimmte Partnerwahl verzichten und dafür weiterhin im Netzwerk der Familie eingebettet bleiben wollen. Fachpersonen in den Beratungsstellen betonen, dass es für die jungen Menschen eine extreme Belastung darstelle, von ihren Familien verstossen zu werden. Viele Migranten und Migrantinnen würden es nicht ertragen, keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern und Geschwistern zu haben. Viele steckten in der Folge ihre eigenen Wünsche zurück und fügten sich gezwungenermassen in die arrangierten Ehen, die oft von Anfang an, so die ExpertInnen, unter einem schlechten Stern stünden.

Frauenhaus-Mitarbeiterinnen erleben oft junge Migrantinnen, die aufgrund familiärer Gewalt zu ihnen flüchten und zunächst voller Wut auf ihre Familie sind. Nach einer gewissen Zeit vermissen sie ihre Angehörigen aber stark und realisieren, dass sie von nun an ganz auf sich allein gestellt sind. Viele kehren letztlich zu ihren Familien zurück.

Unter diesen Umständen wird auch klar, dass die Barrieren für junge Leute sehr hoch sind, die Eltern wegen einer drohenden Zwangsverheiratung anzuzeigen und damit in Kauf zu nehmen, dass die eigene Familie kriminalisiert wird und im schlimmsten Fall die Schweiz verlassen muss.

Wer einen Mann oder eine Frau aus dem Herkunftsort seiner Eltern heiraten muss, also eine transnationale Ehe eingeht, steht unter dem zusätzlichen Druck, all jene Bedingungen zu erfüllen, von denen der Familiennachzug der ausländischen EhepartnerInnen abhängt. So verlangen die Behörden ein gesichertes Einkommen, eine geeignete Wohnung und immer häufiger auch den Nachweis, dass es sich um eine ernsthafte Beziehung und keine «Scheinehe» handelt. Dazu kommen die Erwartungen beider Familien, die auf rasches Handeln aus sind. Junge Menschen fühlen sich in diesen Momenten oft überfordert, weil sie den Anspruch haben, es allen recht zu machen.

Generell räumen die ExpertInnen den transnationalen Beziehungen nur geringe Zukunftschancen ein, insbesondere dann, wenn die in der Schweiz aufgewachsene Person der Eheschliessung nur widerwillig zugestimmt hat. Zu gross sei das Machtgefälle, das sich fast unweigerlich zwischen der hier aufgewachsenen, sprach- und ortskundigen Person und der neuzugezogenen einstelle. Ein Machtgefälle notabene, unter dem viele ausländische Menschen in binationalen Partnerschaften leiden, unabhängig davon, ob sie zwangsverheiratet sind oder sich freiwillig gebunden haben.

Wer keinen anderen Ausweg mehr sieht als eine Scheidung, stösst allerdings auf die nächsten Schwierigkeiten. Zum einen verlieren die ausländischen EhepartnerInnen in der Regel ihre Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, wenn die Ehe nicht mindestens drei Jahre gedauert hat. Andererseits wird ein Scheitern der Beziehung, so die Aussagen von Fachleuten, im Normalfall den Frauen zur Last gelegt. Sie seien schuld, dass die Ehe nicht funktioniert habe, lautet die Stigmatisierung innerhalb der Familien.

3/4 Strategien im Umgang mit Zwangssituationen

Frauen und Männer, die sich in Zwangssituationen befinden, wählen aus drei unterschiedlichen Bewältigungsstrategien jene aus, die ihnen am ehesten entspricht: die einen setzen auf defensive Abwehr und versuchen, dem familiären Druck zu entfliehen; andere wählen das Mittel der Anpassung, sie fügen sich dem Druck; dritte entscheiden sich für das proaktive Reagieren, sie streben Selbstbestimmung an. Wer die defensive Abwehr wählt, versucht sich dem familiären Diktat zu entziehen, indem sie oder er die Liebesbeziehung verheimlicht, die Anweisungen der Eltern übergeht oder ganz aus der Familie ausbricht. Diese Abwehrstrategien sind für die Betroffenen häufig mit belastenden Emotionen, mit Gewalt oder mit dem endgültigen Beziehungsabbruch verbunden.

Wer die direkte Konfrontation mit den Eltern scheut, wird eher auf die Karte Anpassung setzen. In dem Fall fügen sich die jungen Leute dem Druck, der auf ihnen lastet, und gehen eine Ehe ein, auch wenn sie nicht ihren Wünschen entspricht. Sie müssen also akzeptieren, dass die Bedürfnisse des Kollektivs Vorrang vor ihren persönlichen Bedürfnissen und Gefühlen haben. Längerfristig ist wohl auch diese Strategie zum Scheitern verurteilt. Denn eine erzwungene Ehe ertragen zu müssen, stellt keine gute Ausgangslage für eine glückliche persönliche Zukunft dar und birgt den Keim von Konflikten, häuslicher Gewalt und Trennung bereits in sich.

Wer in der Selbstbestimmung einen unerlässlichen Bestandteil des Lebens sieht, versucht das Heft in die eigenen Hände zu nehmen und proaktiv zu handeln. Diese jungen Leute suchen sich gezielt Unterstützung im familiären, sozialen und schulischen bzw. beruflichen Umfeld. Sie probieren Strategien aus, die nicht zum Konflikt oder gar Bruch mit den Eltern führen, ihnen aber gleichzeitig ein Festhalten an ihren Wünschen erlauben. Dabei greifen sie auf Beziehungen zurück, von denen sie sich Unterstützung versprechen: sei dies zu Freundinnen, Lehrern, einer Schulsozialarbeiterin, zum Chef, der Lehrmeisterin oder einem Arbeitskollegen. Auf dem Weg gelangen sie mitunter auch an Beratungsstellen, die zum Beispiel eine erfolgreiche Familienmediation initiieren.

Im konkreten Fall ist meist eine Dynamik zwischen diesen drei Strategien festzustellen, oft handelt es sich um Etappen eines längeren Bewältigungsprozesses: Es kann beispielsweise vorkommen, dass Betroffene erst auf Anpassung setzen, mit der Zeit jedoch ihre Unzufriedenheit mit der aktuellen Situation zu gross wird und sie sich Unterstützung suchen oder von zuhause weglaufen. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar.

3/5 Ressourcen

Nach Aussagen von Fachpersonen können nahezu alle ratsuchenden jungen Frauen und Männer auf vorhandene soziale Kontakte zurückgreifen, die ihnen in ihrer schwierigen Lage als Ressource dienen. Die Wirksamkeit solcher sozialen Netze hängt allerdings von verschiedenen Faktoren ab. Zum einen müssen die Betroffenen genug Vertrauen in ihre Bezugspersonen haben, um sie überhaupt in ihre missliche Lage einzuweihen. Dieses Vertrauen, so die Fachpersonen, nehme in dem Mass zu, in dem sich die Verwandten, Bekannten, Freunde, Lehrerinnen oder Lehrmeister dezidiert auf die Seite der jungen Leute stellen und sie tatkräftig bei der Suche nach einer Lösung unterstützen. Zum anderen müssen diese Vertrauenspersonen rechtzeitig mobilisiert werden, also vor der eigentlichen Konflikteskalation in den Familien. Des weiteren verfügen die jungen Leute je nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Ausbildung und finanzieller Lage über unterschiedliche Ressourcen, um sich vor einer Zwangsheirat zu schützen oder sich aus einer Zwangsehe zu befreien.

Junge Frauen, die sich beispielsweise dafür entscheiden, in ein Frauenhaus zu gehen, müssen über ein hohes Mass an Mut und einen starken Willen verfügen. Anders lässt sich der Bruch mit der eigenen Familie nicht ertragen. In einer solchen Situation kann die eigene Familie zur wichtigen Ressource werden, wenn sie sich – aufgerüttelt durch den Kraftakt der Tochter – zu Gesprächen, unter anderem auch mit aussenstehenden VermittlerInnen bereit erklärt. Jungen Frauen, die erst im Rahmen einer arrangierten Ehe in die Schweiz einreisen, mangelt es häufig an Ressourcen, dank denen sie auch ein Leben ohne ihren Ehemann bewältigen können. Sie sprechen schlecht oder gar nicht Deutsch, kennen weder die Gesetze noch die Sitten des Landes und leiden unter ihrem unsicheren Aufenthaltsstatus, der es ihnen erschwert, ihre ökonomische Unabhängigkeit zu erlangen.

Männer profitieren mitunter von ihrer geschlechtsspezifischen Freiheit, die sich als Ressource im Umgang mit Zwangssituationen erweisen kann. Konkret: Im Gegensatz zu den Frauen brechen die meisten jungen Männer nicht aus ihren Familien aus, wenn sie die «falsche» Frau lieben, sondern verheimlichen eine solche Liebesbeziehung vor den Eltern. Da sie weniger stark kontrolliert werden als beispielsweise ihre Schwestern, haben sie mit dieser Strategie, mindestens vorübergehend, durchaus Aussicht auf Erfolg.

Die Entscheidung, ob man sich dem elterlichen Willen beugt oder widersetzt, hängt zudem stark von der Position der jungen Männer und Frauen innerhalb der Geschwisterreihe ab. So stehen beispielsweise die ältesten Geschwister unter einem besonderen Anpassungsdruck, weil sie ihren jüngeren Schwestern und Brüdern ein gutes Vorbild abgeben müssen. Die älteste Tochter muss ausserdem noch daran denken, dass ihr Verhalten das Ansehen der ganzen Familie in Mitleidenschaft ziehen kann. Jüngere Geschwister hingegen zeigen oft mehr Bereitschaft, sich mutig und selbstbestimmt über die Wünsche ihrer Eltern hinwegzusetzen, weil der auf ihnen lastende Erwartungsdruck deutlich geringer ist.

Wer besonders autoritär erzogen wurde, sehr jung und ökonomisch abhängig ist, verfügt selbstredend über weniger Ressourcen, dank denen der Ausbruch aus der Herkunftsfamilie gewagt würde. Kurz: Berufliche und finanzielle Unabhängigkeit stellt eine der entscheidenden Voraussetzungen dar, um sich aus Zwangssituationen befreien zu können.

DIE MANNIGFALTIGEN GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT

4

Wie kommt es dazu, dass Familien ihre Kinder unter erheblichen Druck setzen, eine bestimmte Person zu heiraten? Warum gehen junge Menschen eine arrangierte Ehe ein, auch wenn diese eigentlich nicht ihren Vorstellungen entspricht? Die Befragung von Fachpersonen zeigt, dass rationale Gründe entscheidend sind. Das Phänomen der Zwangsheirat ist das Ergebnis vielschichtiger Handlungsstrategien. Es ist gekoppelt an die biografischen, sozioökonomischen sowie von Migration geprägten Lebensrealitäten der Betroffenen.

4/1 Aus Sicht der Eltern: Arrangierte Heirat zum Wohle des Kindes

Eine arrangierte Heirat soll die Risiken für die Kinder minimieren

Eltern möchten, dass ihre Kinder die richtigen PartnerInnen haben und dass die Ehe lebenslang hält. Die Beratungspersonen haben es häufig mit Eltern zu tun, die der Meinung sind, dass die Partnerwahl nicht Aufgabe der Kinder, sondern der Eltern und Verwandten sei. Sie betrachten es als ihre moralische Pflicht, die bestmöglichen PartnerInnen für ihre Kinder zu finden, damit diese glücklich werden können. In den Augen vieler Eltern haben die Kinder gar nicht die notwendige Reife, um für sich selbst den richtigen Partner, die richtige Partnerin zu finden. «Kinder, egal ob Sohn oder Tochter, sind aus der Sicht der Eltern keine Erwachsenen. Dazu macht sie erst die Heirat. Vorher fühlen sich die Eltern zuständig und verantwortlich.» Wenn die Eltern diese wichtige Aufgabe nicht erfüllen können, haben sie gemäss ihrem Selbstverständnis versagt:

«Die Eltern erachten es als wichtige Aufgabe, für die Kinder eine gute Ehe zu arrangieren. Sie sagen, sie hätten mehr Erfahrung als die Kinder, sie hätten schliesslich schon viele Ehen gesehen. Was ihnen die eigenen Eltern an Tradition vermittelt hätten, sei auch gut für ihre Kinder. Eltern behaupten und glauben, dass sie beim künftigen Ehepartner auf alle wichtigen Dinge achten: die Ausbildung, das Alter, den Verdienst, das Geld. Ihr Ziel ist es, dem eigenen Kind Schwierigkeiten zu ersparen. Eltern gehen davon aus, dass sie ihre Verantwortung als Vater und Mutter bis zu ihrem Tod wahrnehmen müssen.»

Ein geeigneter Partner oder eine geeignete Partnerin wird zunächst in verwandtschaftlichen oder gleichen ethnischen Kreisen gesucht. Eltern halten solche Personen für besonders vertrauenswürdig. Sie schätzen das Risiko einer Trennung als gering ein. Arrangierte Ehen im engeren Umfeld

minimieren in ihren Augen eine ganze Reihe von Risiken. Wenn es dennoch Probleme geben sollte, kann man sie wenigstens unter seinesgleichen diskutieren.

«Eltern wollten für ihre Tochter eine Ehe mit einem Verwandten arrangieren. Zu diesem Zweck fuhren sie nach Indien. Warum aber sollte es ein Verwandter sein? Unter Verwandten gebe es mehr Sicherheit, sagten die Eltern. Sie denken, man könne immer wieder verhandeln, wenn es Probleme gebe. Man kenne die Familie – den künftigen Partner habe man sogar von klein auf gekannt, schon als Kind.» Viele Eltern denken, dass man einer Ehefrau aus dem familiären, ethnischen oder gleichsprachigen Umfeld mehr Vertrauen schenken kann, und dass sie sich später um das Wohl der Schwiegereltern kümmern wird. Umgekehrt erhoffen sich die Eltern von einer arrangierten Ehe die garantierte Versorgung der Tochter. Etwa dann, wenn diese keine Lehrstelle oder Arbeit findet. Insgesamt zielen die Eltern mit der Partnerwahl darauf ab, eine stabile Vertrauensbasis zu schaffen und dadurch Risiken zu senken.

Die arrangierte Ehe als Mittel, um Ängste und Misstrauen gegenüber dem Fremden zu überwinden

Wenn Eltern für ihre Kinder eine Heirat im eigenen verwandtschaftlichen und ethnischen Netzwerk arrangieren, geht es nicht nur um das Vertrauen zum inneren Kreis, sondern auch um Misstrauen gegenüber dem äusseren Kreis, dem Fremden. Sie bringen Personen, die von aussen kommen, ein besonderes Misstrauen entgegen und fürchten um die Stabilität solcher Ehen.

Dabei geht es um die Unvereinbarkeit von «eigenen» und «fremden» Normen und Werten. Den Eltern erscheinen die hier gültigen Werte und Normen im Vergleich zu ihren eigenen als unmoralisch. Sie möchten ihre Kinder davon fernhalten. Eine arrangierte Ehe mit einer geeigneten Person soll verhindern, dass die Kinder als unmoralisch empfundene Verhaltensweisen und Ideen des Gastlandes übernehmen. Sie sollen in der Tradition und der Kultur der Herkunftsfamilie weiterleben. Auch haben die Eltern Angst, dass ein europäischer Mann unzuverlässiger ist und die Tochter eines Tages verlassen wird. Eine Fachperson erzählt folgendes Beispiel: «Eine junge Frau sagt, es sei gefährlich, wenn ihre Familie wüsste, dass sie einen Schweizer Freund habe und sogar mit ihm zusammenlebe. Sie verheimlicht ihren Eltern die Freundschaft, weil diese nur einen Mann aus der Heimat akzeptieren würden oder zumindest einen hier lebenden, albanisch sprechenden Mann. Die Heimlichkeit ist eine grosse Belastung für die junge Frau und ihren Freund.»

Eltern versuchen in solchen Fällen oft, eine Ehe zu arrangieren, um das eigene Kind wieder auf den Pfad der Tugend zurück zu holen.

Die arrangierte Ehe als Mittel zur Aufrechterhaltung des sozialen oder ökonomischen Status

Arrangierte Ehen können auch ein Weg sein, um finanzielle Risiken innerhalb von Migrationsfamilien zu minimieren, einen gesellschaftlichen Aufstieg zu realisieren oder zumindest einen Abstieg zu verhindern. In diesem Zusammenhang kann die Kaste zu einem wichtigen Kriterium für die Partnerwahl werden, besonders bei tamilischen und indischen Familien. Es gibt Eltern, die grossen Wert darauf legen, dass die Kinder den Status der Familie behalten oder gar aufsteigen. PartnerInnen aus einer niedrigeren Kaste bleiben zum Vornherein ausgeschlossen: «Eine 21-jährige Frau, die in der Schweiz aufgewachsen ist, hat einen srilankischen Mann kennen gelernt. Die junge Frau sagt, sie wisse nicht viel über Kasten – nur, dass es schlechte und gute gebe. Ihre Familie komme aus einer höheren Kaste und ihr Freund aus einer tieferen. Für sie sei das nicht wichtig, denn sie liebe ihn; für ihre Eltern aber schon. Sie wollten eigentlich, dass die Tochter ihren Cousin heiratet, weil dann alles stimme: die Kaste, das Gesellschaftliche, das Finanzielle – alles bleibe in der Familie. Nach mehreren Vermittlungen durfte die Frau ihren Wunschpartner letztlich dann doch heiraten».

Eine andere Fachperson erzählt folgendes: «Bei arrangierten Ehen geht es oft um ökonomische Gründe. Eltern bewerten die finanzielle Situation des künftigen Partners ihrer Tochter sorgfältig. Dass es sich um Liebe handle, sei in Ordnung, sagen sie, doch die finanzielle Situation des künftigen Partners sei noch wichtiger.»

Heirat und transnationale Verpflichtungen

In vielen Migrantenfamilien herrscht das Bewusstsein vor, es sei ihre moralische Pflicht, den Verwandten und Bekannten im Herkunftsland zu helfen. Dies kann ein weiterer Grund sein, weshalb Eltern für ihre Kinder PartnerInnen aus dem Herkunftsort vorziehen. «Wenn es der Familie der Frau wirtschaftlich nicht so gut geht, fühlen sich die Eltern verpflichtet, dieser Familie zu helfen. Oder sie wollen etwas Gutes tun für ihre Heimat. Das gilt zum Beispiel für den Kosovo: Wenn es dort keinen Krieg gegeben hätte, würden viele Eltern in Bezug auf die Heirat ihrer Kinder anders denken.»

Gerade unter MigrantInnen ist diese Haltung verbreitet. Wenn die Eltern in ihrem Netzwerk früher selbst Solidarität erfahren oder Hilfe erhalten haben, fühlen sie sich nun verpflichtet, ebenfalls zu helfen. Eine arrangierte Heirat kann diesen Zweck erfüllen. Mit der Ehe sollen nicht nur die individuellen Interessen der Kinder befriedigt werden, sondern auch die der Familie respektive der jeweiligen «Schicksalsgemeinschaft». Dadurch wird eine Heirat zu einer kollektiven Angelegenheit.

Für die Eltern ist es in solchen Fällen schwer, von bereits geplanten arrangierten Ehen abzusehen. Denn die andere betroffene Familie kann den Entscheid möglicherweise nicht nachvollziehen, ist verärgert und muss die eigenen Pläne begraben. Die guten Beziehungen zum Herkunftsort leiden. Eine spätere Rückkehr in die Heimat wird möglicherweise erschwert.

Eine arrangierte Heirat als Disziplinarmassnahme

Das Ansehen zu bewahren ist ein wichtiger Wert für die meisten Familien. Die Kinder müssen die geltenden Werte beachten, um die Familie nicht in Misskredit zu bringen. Für die Einhaltung der Normen sind die Eltern zuständig. Mädchen sollten keinen sexuellen Verkehr vor der Ehe haben und sich auch nicht im öffentlichen Raum mit Männern treffen. Junge Männer sollen sich um einen Job bemühen und finanzielle Verantwortung übernehmen. Beide sollen gute schulische Leistung erbringen. Und letztlich sollen sie jemanden aus dem traditionellen gesellschaftlichen oder verwandtschaftlichen Netzwerk heiraten. Verhalten sich die jungen Erwachsenen nicht entsprechend, fällt dies auf die Eltern zurück: Sie haben versagt, wodurch das Ansehen der Familie in der Öffentlichkeit leidet.

Arrangierte Heiraten sind ein potentes Mittel, um einen drohenden Gesichtsverlust abzuwenden. Diese werden besonders häufig mit Druck durchgesetzt in Familien, in denen strenge Normen gelten und Verstöße hart bestraft werden.

«Eltern setzen manchmal ihre Söhne und ihre Töchter unter Druck, weil sie denken, dass Heiraten eine Lösung ist. Eine Lösung, damit ihre Kinder nicht in die Kriminalität abgleiten, damit sie nicht Drogen konsumieren, damit sie richtig arbeiten, damit sie eine Familie gründen. Eltern sagen oft, der Sohn solle nun endlich heiraten, damit er Verantwortung übernimmt und nicht jeden Abend in den Ausgang geht.»

In solchen Familien herrschen traditionelle Vorstellungen. Die Frauen sind zuständig für den Haushalt, die Kinder und die Erziehung. Die Männer verdienen den Lebensunterhalt. Abweichungen von der Norm werden geahndet. Wenn zum Beispiel in einer Familie grosser Wert darauf gelegt wird, dass ein Mädchen «rein» bleibt und vor der Ehe keinen Geschlechtsverkehr hat, wird es streng kontrolliert. Bei Verdacht auf Beziehungen oder sexuelle Aktivitäten setzen die unterschiedlichsten Disziplinar massnahmen ein, zum Beispiel ein Handyverbot, Hausarrest oder gar Schläge. Es soll verhindert werden, dass das Mädchen dem Ansehen der Familie schadet.

Bei solchen familiären Spannungen bietet sich eine Verheiratung des Mädchens als Lösung an. Schon wenn ihre Tochter mit einem jungen Mann gesehen wird, kann das für Eltern ein Anlass sein, sich ernste Sorgen zu machen und über eine arrangierte Ehe als Ausweg aus der heiklen Situation nachzudenken. Die Verheiratung erscheint oft als einzige Möglichkeit, die Gefahr abzuwenden. Manchmal genügt es, eine Heirat als Drohkulisse aufzubauen, um die jungen Leute wieder «auf die rechte Bahn» zu bringen.

Das Thema der sexuellen Reinheit der Frau und das Bemühen der Väter, das Ansehen der Familie zu bewahren, kann sogar eine Rolle nach der Scheidung der Frau spielen. Dies illustriert das Beispiel einer jungen albanischen Frau, die vom Vater in eine Zwangsehe gedrängt wurde. Weil sie dort Gewalt erfuhr, liess sie sich scheiden. Sie berichtet über die Zeit, als sie sich in ihrem Herkunftsland befand, um die Scheidung zu organisieren:

«Ich war mitten in der Scheidung und gerade mal seit einem Monat getrennt, als mein Vater meinte, ich müsste mir jetzt so schnell wie möglich alle Männer ansehen, die für mich in Frage kämen. Das waren sicher mindestens 15. Ich war einfach am Ende und sagte zu meinem Vater, ich wolle nichts davon wissen. Das konnte er nicht akzeptieren. Er meinte, ich solle so schnell wie möglich heiraten. Als geschiedene Frau sei meine Reinheit nicht garantiert; man wisse ja nicht, was ich alles mache in der Zeit. Von ihm als Vater würde mit der Heirat eine Last und Verantwortung abfallen. Und ich hätte wieder einen Mann, der für mich entscheiden könnte. Die Familie in meinem Herkunftsland hat mich zum Glück unterstützt. Mein Vater liess sich überzeugen, dass es für mich besser wäre, zuerst meine Ausbildung abzuschliessen.»

In vielen Familien müssen Väter die Versorger- und Beschützerfunktion absolut ausfüllen, um gegen innen und aussen glaubhaft zu bleiben. Ausserdem müssen sie die traditionellen Verhaltensnormen durchsetzen. Wenn ihnen das nicht gelingt und sie Schwächen zeigen, verlieren sie an Ansehen. Väter stehen somit unter Druck, ihre Familie so zu disziplinieren, dass alle Familienmitglieder sich moralisch korrekt verhalten. Ein solcher Druck kann sich noch verstärken, wenn Väter in der Migrationsgesellschaft in eine schwache Position geraten, zum Beispiel wegen Arbeitslosigkeit. Dazu nochmals die junge albanische Frau auf die Frage: Was macht denn der Vater? Arbeitet er noch? «Jetzt gerade nein. Er arbeitet schon seit zwei Jahren nicht mehr. Ich komme nicht so gut mit ihm zurecht, eigentlich nicht nur ich, sondern ziemlich alle, auch ausserhalb der Familie. Er zieht so stur seine Sachen durch.»

4/2 Aus Sicht der jungen Erwachsenen: Die Schwierigkeit, sich gegen die Familie zu stellen

Viele junge Männer und Frauen wollen aus solchen Regimes ausbrechen und ihre eigenen Entscheidungen treffen. Es gibt aber auch solche, die letztlich in die Heirat einwilligen, auch wenn sie mit der Partnerwahl nicht einverstanden sind. Warum tun sie das?

Familie ist wichtig

Familie und Familienzusammenhalt sind zentral für die jungen Leute. Ein Bruch mit der Familie kommt für viele einer Katastrophe gleich. Gerade weil für sie die Familie ein zentraler Wert ist, fällt es ihnen schwer, sich dem Druck zu entziehen und sich gegen die Wünsche der Eltern zu stellen. Insbesondere dann, wenn sie über Jahre hinweg von der Idee einer arrangierten Heirat begleitet wurden.

«Eltern wollten für ihre 18-jährige Tochter eine Heirat mit einem Cousin arrangieren. Ich fragte sie, ob sie damit einverstanden sei. Sie sagte, sie werde sich nicht selber jemanden suchen. Sie wolle keine Probleme mit ihren Eltern haben. Für sie sei es so o.k., sie sei einverstanden.» (Anmerkung: In diesem Fall hatte die junge Frau mit dem von den Eltern ausgesuchten Partner während einigen Jahren Kontakt, bevor die beiden heirateten. Die Frau fühlt sich jetzt glücklich.)

Teils üben Eltern massiven Druck auf die jungen Menschen aus, damit sie in eine Ehe einwilligen. Dieser Druck wird manchmal über lange Zeit aufrechterhalten, bis die jungen Menschen nachgeben. Verdeutlicht wird dies am Beispiel eines jungen albanischen Mannes. Er hatte keine Kraft und keinen Mut, sich gegen den überdominanten Vater zu stellen, der für ihn eine Ehefrau aus dem Herkunftsort organisiert hatte. Seine Schwester sagt: «Mein älterer Bruder tut mir am meisten Leid. Er hat diese Frau einmal für eine halbe Stunde gesehen. Als wir nach Hause kamen, fragte der Vater: Und, hat sie dir gefallen? Der Bruder meinte, ja, sie sei nicht schlecht, und schon griff der Vater zum Telefon und sagte zum Vater der Frau: Kann ich dich um deine Tochter für meinen Sohn bitten? Mein Bruder sagt heute noch nicht, was er will.»

Liebe und Respekt sind wichtige familiäre Werte. Viele Junge unternehmen alles, um ihre Eltern nicht zu enttäuschen und ihre Entscheidungen zu respektieren. Besonders Söhne fühlen sich unter Druck, Verantwortung gegenüber den Eltern zu übernehmen, insbesondere dann, wenn es sich um Erstgeborene handelt. Sie gehen unerwünschte Ehen ganz einfach deshalb ein, um den Frieden in der Familie zu wahren und lang dauernde Konflikte zu vermeiden.

Ehe als Statusgewinn und zur Erweiterung des persönlichen Freiraums

Manchmal kann eine arrangierte Heirat für einen jungen Mann aber auch einen sozialen Statusgewinn bedeuten. Die Ehe gibt ihm die Möglichkeit, seinem Vater zu beweisen, dass er auch Verantwortung übernehmen kann. Ausserdem vergrössert sich der persönliche Spiel- und Freiraum in der Ehe im Vergleich zu den strengen Verhaltensvorschriften in der Herkunftsfamilie.

«Wenn junge Männer heiraten, brauchen sie den Eltern keine Rechenschaft mehr abzugeben, wo sie den Abend verbracht haben. Die Ehefrau kann ihnen keine Vorschriften machen; man kann gut zu ihr sagen, das gehe sie nichts an. Gegenüber den Eltern ist das nicht möglich.»

In der Fachliteratur wird festgestellt, dass in Europa zunehmend transnationale Ehen geschlossen werden. Als gemeinsamer Nenner lässt sich herauskristallisieren, dass einige Männer eine transnationale Heirat mit einer ausländischen Frau mit der Vorstellung verknüpfen, dass diese im Gegensatz zu Europäerinnen oder Angehörigen der Zweitgeneration weniger emanzipiert, weniger anspruchsvoll oder weniger unabhängig sei. Umgekehrt kann es für einige Migrantinnen der Zweitgeneration vorteilhaft sein, einen Mann aus dem Herkunftsland zu heiraten. Die Familie des Ehegatten wird in diesem

Fälle weniger in ihren Alltag eingreifen können, weil sie im Ausland lebt. Dies ermöglicht ihr einen grösseren persönlichen Handlungsraum.

Heirat als Migrationsstrategie

Bei im Ausland aufgewachsenen Personen, welche für eine Eheschliessung in die Schweiz eingereist sind, präsentiert sich die Situation anders. Die erhofften sozialen und ökonomischen Vorteile, die eine arrangierte Ehe mit einer in der Schweiz lebenden, unbekanntem Person bringen kann, scheint jungen Menschen im Ausland attraktiv. Die Ehe wird in diesen Fällen zur Migrationsstrategie, insbesondere wenn es sich um Personen handelt, in deren Ländern der Alltag von ökonomischer Unsicherheit oder Krieg geprägt ist. Hier stellt die arrangierte Ehe eine Chance dar, um die eigenen Lebensbedingungen und auch jene der Familie zu verbessern. Die restriktiven Einwanderungsgesetze in EU-Ländern und der Schweiz scheinen solche aufenthaltsmotivierte Ehen für Personen aus Nicht-EU-Ländern zu begünstigen. Die Probleme beginnen häufig erst nach der Einwanderung.

Fazit

Arrangierte Ehen können als strategische Handlung seitens der Eltern gesehen werden, um mit den komplexen Verortungsprozessen umzugehen, mit denen eingewanderte Menschen täglich konfrontiert sind. Wenn junge Menschen Widerstand leisten, kommt es zu Konflikten, die in Zwangssituationen münden können.

Die Kinder überschreiten in den wenigsten Fällen von Beginn weg die von den Eltern gesetzten Grenzen, denn auch für sie hat die Familie einen hohen Stellenwert. Kritisch wird es, wenn die Jungen subjektiv unter den Zwängen zu leiden beginnen. Daneben gibt es auch Fälle, in denen eine arrangierte Ehe eine Neufindung von Männlichkeit und einen Statusgewinn für junge Männer ermöglicht. Sie kann auch schlicht eine Strategie sein, um via Heirat aus einem notleidenden Land in eine Umgebung zu gelangen, die bessere Entwicklungschancen bietet.

HERAUSFORDERUNGEN FÜR FACHPERSONEN UND EMPFEHLUNGEN

5

Interpretation der Zwangsverheiratung

Was ist eine Zwangsverheiratung? Wer bestimmt, ob es sich um eine Zwangsverheiratung oder eine einvernehmliche Ehe handelt? Gilt die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person, also deren «innere Perspektive»? Oder entscheidet die Fachperson aus der «äusseren Perspektive», ob ein Fall genügend viele Zwangselemente aufweist, um als Zwangsverheiratung zu gelten?

Zu diesen Fragen nehmen die im Rahmen der Untersuchung befragten Fachpersonen unterschiedliche Positionen ein: Einige vertreten die Ansicht, dass viele Jugendliche über die Jahre hinweg in ihren Familien durch eine Art «Hirnwäsche» hindurchgegangen und somit nicht (mehr) in der Lage sind, eine Zwangssituation als solche zu empfinden. Die Aussenperspektive einer Fachperson sei deshalb unerlässlich. Andere Fachleute machen auf die subtilen Gefahren aufmerksam, die eine solche Aussenperspektive in sich bergen kann. Zwang habe stets mit subjektiver Wahrnehmung zu tun. Eine Interpretation von aussen könne zu falschen Einschätzungen und zu letztlich fatalen Konsequenzen führen. Eine dritte Gruppe von Fachleuten ist der Meinung, dass die Interpretation von Zwangsheirat nie neutral sein kann, sondern immer in den persönlichen Vorstellungen der Betroffenen und der involvierten Fachleute über Ehe, Familie und Migration wurzelt. Die Gefahr, mit Interventionen übers Ziel hinaus zu schiessen, sei nicht zu unterschätzen. Den Bruch mit der Familie zu unterstützen, wenn noch Gespräche möglich wären, sei höchst problematisch.

Empfehlungen:

Fachpersonen empfehlen, solche inneren und äusseren Positionen zuerst sorgfältig abzuklären. Man könne eine Zwangsheirat nicht einfach von aussen als solche definieren. Die betroffene Person müsse auf Grund ihres Leidensdrucks selber zur Einsicht gelangen, ob sie unter Zwang stehe oder nicht. Die Fachperson habe lediglich eine stützende Funktion, indem sie Rechte, Möglichkeiten und Konsequenzen aufzeige. Dies erfordere ein fundiertes Wissen über das Thema und ein grosses Einfühlungsvermögen. Man dürfe Betroffene nicht voreilig zu Opfern machen. Andererseits müsse man sie für eine frühe Erkennung von Zwangssituationen sensibilisieren. Die Erfüllung dieser Aufgabe sei mit einer Fahrt zwischen Scylla und Charybdis zu vergleichen.

Intervenieren oder vermitteln?

Welche Handlungen sind geeignet, um KlientInnen zu unterstützen? Zwei unterschiedliche Vorgehensweisen prägen die Praxis von Fachleuten. Zum einen werden Schutz- und Interventionsmassnahmen erwogen und ergriffen, zum andern werden zunächst Gespräche mit der Familie gesucht. Grundsätzlich steht die Frage im Raum, in welcher Situation welches Vorgehen erfolgreicher ist.

Schutzmassnahmen entfernen die betroffene Person (teils endgültig) von ihrer Familie, während eine vermittlungsorientierte Beratung das Ziel hat, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und den familiären Bruch zu vermeiden. Für die Wahl des richtigen Vorgehens ist es wichtig, das Bedrohungsszenario realistisch einschätzen zu können. Bei der vermittlungsorientierten Beratung besteht die Herausforderung darin, das familiäre Umfeld mit einzubeziehen. Dabei sucht die Fachperson nach möglicherweise vorhandenen Schlüsselpersonen im Familien- oder Bekanntenkreis der Betroffenen, welche die Parteien an einen Tisch bringen könnten, also einen Menschen – einen Onkel oder eine Tante – welcher von allen Beteiligten respektiert wird. Wenn ein solches Gespräch einmal in Gang kommt, steigen die Chancen auf eine einvernehmliche Lösung.

Es gibt allerdings auch Fälle, bei denen der Vermittlungsansatz scheitert. Jungen Menschen bleibt dann nichts anderes übrig, als von zuhause wegzugehen.

Empfehlungen:

Die befragten Fachleute tendieren klar zur Vermittlung, weil sie positive Erfahrungen damit gemacht haben. Beispielsweise konnten Zwangsverheiratungen vermieden werden, ohne dass die Betroffenen mit der Familie brechen mussten. Man müsse sich als BeraterIn (auch) die Frage stellen, was eine Trennung von der Familie für eine betroffene Person mittel- und längerfristig bedeute, insbesondere auch für einen jungen Menschen. Kompromisse führten für alle Beteiligten nicht zu einer so grossen Tragödie und Leidensgeschichte.

Wenn ein Gespräch zwischen den Beteiligten zustande komme, sei es ratsam, das zentrale Problem der Zwangsverheiratung nicht von Anfang an offen auf den Tisch zu legen, sondern zuerst Vertrauen aufzubauen. Im Verlaufe des Gesprächs könne man den Eltern dann die Bedeutung und die Konsequenzen einer Zwangsverheiratung aufzeigen, zum Beispiel, dass die Tochter externen Schutz suchen und vom Elternhaus wegziehen könnte. Zuweilen sei es möglich, den Eltern wirtschaftliche Ängste zu nehmen: Wenn sich die Tochter weiterbilden dürfe, hätte sie bessere berufliche Aussichten und könnte ihre Familie später wirkungsvoller unterstützen.

Wie hilfreich ist das Strafgesetz?

In politischen Diskussionen wird oft behauptet, mit Hilfe der Bestimmungen im Strafgesetz liessen sich Zwangsverheiratungen effektiv «bekämpfen». Die befragten Fachleute sind sich überwiegend einig, dass das Strafgesetz wenig zur Lösung der Problematik beitragen kann. Auf Grund ihrer Beratungserfahrung schätzen sie es als unrealistisch ein, dass Kinder ihre Eltern anzeigen. Würde beispielsweise der Vater verhaftet, käme es zu einer familiären Eskalation, zu einem Verlust der Familienehre, zu einem grossen Leiden der Mutter, der Geschwister und auch der anzeigenden Person selber.

Die Anwendung des Strafgesetzes stellt auch aus juristischer Sicht ein Problem dar. Fachpersonen betonen, dass erzwungene Ehe klare Beweise voraussetze. Die Beweisführung sei indessen alles andere als einfach. In jedem einzelnen Fall stellten sich schwierige Abgrenzungsfragen.

Empfehlung:

Weil das Strafgesetz in Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen keine Probleme löst, liegt der am ehesten erfolgversprechende Weg bei der Beratung, Vermittlung und Sensibilisierung.

Prävention und Sensibilisierung

Wie könnten Präventionsmassnahmen für Betroffene und ihre Familien aussehen? Welche Ansatzpunkte sollten ihnen zugrunde gelegt werden? Wie und auf welchen Wegen erreicht man die Zielpersonen am besten? In der Schweiz ist dieses Thema relativ neu. Spezifisches Wissen und Kompetenzen fehlen deshalb häufig.

Empfehlungen:

Die Fachleute empfehlen insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Institutionen und Selbstorganisationen von MigrantInnen. Beständige Kontakte erlaubten eine allgemeine Diskussion und Information über Themen wie Heirat und Ehe.

Als sinnvoll erachten sie die Organisation spezifischer Informationsveranstaltungen innerhalb von Migrationsvereinen. Dies diene der Prävention. Es sei aber wichtig, dass Zwangsheirat nicht zu direkt thematisiert werde, sondern Gespräche gesucht werden beispielsweise zum Thema «glückliche Ehen». Eine weitere Möglichkeit sehen die Fachleute darin, junge Menschen direkt anzusprechen und zwar so früh wie möglich. Damit könne man ihr Selbstbewusstsein stärken; sie könnten sich besser für ihre Rechte einsetzen. Dabei sei es wichtig, Rücksicht auf die Familienkonstellationen zu nehmen: Ältere Geschwister stünden oft unter dem Druck, ein Vorbild für die Jüngeren abzugeben. Der Widerstand gegen die Eltern falle ihnen schwerer. Jüngere Geschwister hätten es manchmal leichter: Die Konflikte zwischen den Eltern und den älteren Geschwistern erlaubten ihnen einen Lernprozess. Sie könnten sich später besser gegen die Anforderungen und Wünsche ihrer Eltern abgrenzen.

Für viele Fachpersonen ist die Schule der beste Ort für diese Form von Sensibilisierung. Über die Schule könne man auch die Eltern erreichen. Dafür müssten allerdings konkrete Konzepte erarbeitet werden, wie man sie von der Aids- oder Gewaltprävention her kenne. Es gelte, den Dialog zwischen den Generationen zum Thema Partnerwahl und Heirat zu fördern. Grundsätzlich sollte diese Prävention gemäss den Vorstellungen der Fachleute alle Jugendlichen erreichen. Es gehe nicht um eine ethno- oder migrationspezifische Arbeit.

Nebst der Schule (inkl. Berufsschule) erachten die Fachleute die Lehrbetriebe als geeignet für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit. Die Jungen seien dann in einem Alter, in dem sie direkt mit den Themen Partnerwahl und Heirat konfrontiert seien. Auch hier sei zu überlegen, welche AkteurInnen auf welche Art und Weise aktiv werden sollten.

Einige Fachleute weisen schliesslich darauf hin, dass der beste Weg zum Schutz der Jugendlichen in der Förderung ihrer finanziellen Unabhängigkeit liege. Je unabhängiger sie seien, desto besser könnten sie sich gegen Zwänge wehren.

Mangelhaftes Wissen, fehlende Kapazitäten und Koordination

Weil das Thema Zwangsheirat relativ neu ist, fehlt es in den Institutionen – Sozialarbeit, Fachstellen, Schulen – teilweise an Wissen, Knowhow und Kapazitäten. Es herrscht ein Mangel an gezielten Schulungen, Weiterbildungen und Aufklärungsarbeit für die betroffenen Fachpersonen.

Viele Fragen sind offen: Wer bietet was? Wie können sich die unterschiedlichen Fachstellen ergänzen? Welche Gefässe wären für die notwendige Sensibilisierungsarbeit geeignet? Wer sollte diese Aufklärung leisten? Wie kann man Betroffene erreichen, welche nicht in die Beratung kommen? Eine weitere Schwierigkeit besteht für die Fachpersonen darin, dass es ihnen nicht möglich ist, Fälle von Zwangsverheiratung längerfristig zu begleiten. Dies wäre jedoch zum Schutz und zur nachhaltigen Unterstützung der Betroffenen nötig. Auch fehle es in vielen Fachstellen noch an (psychologischen) Beratungen in den Sprachen der Betroffenen sowie an DolmetscherInnen. Die Zuweisung an die Fachstellen (Triage) sei ein weiteres Problem. Es komme oft zu Doppelspurigkeiten.

Die ehrenamtliche Arbeit vieler MigrantInnenorganisationen sei zwar ein wichtiges Element einer funktionierenden Zivilgesellschaft. Ohne Entgeltung der Fachpersonen und ohne gesicherte Finanzierung der kurz- und mittelfristigen minimalen Kosten besteht allerdings die Gefahr, dass wichtige AnsprechpartnerInnen verloren gehen. Es besteht ein grosses Bedürfnis nach Sensibilisierungsmassnahmen und Weiterbildungen für Angehörige aller betroffenen Berufsgruppen.

Empfehlungen:

Die dringend notwendigen Schulungen sollten darauf zielen, Fachpersonen in die Komplexität der Thematik einzuführen sowie die Hintergründe von Zwangsverheiratungen differenziert darzustellen. Nur so könne die Ambivalenz der Situation, in der sich Betroffene befinden, verstanden werden. Und nur so könnten entsprechende Interventionsmöglichkeiten ausgearbeitet werden. Die Zusammenarbeit, Vernetzung und Koordination zwischen den Fachstellen muss verstärkt werden, um eine optimalere Betreuung zu gewährleisten. Eine zentralisierte Anlaufstelle für Zwangsheiraten, wie es sie im Ausland gibt, erachten die Fachleute hingegen als wenig sinnvoll.

Es müssen konkrete Abläufe zum Vorgehen der Fachleute im Falle von Zwangsheiraten entwickelt werden – ähnlich wie sie beispielsweise für den Bereich der häuslichen Gewalt vorhanden sind. Die gegenseitige Information über die anstehenden Fälle ist zu verbessern. Die notwendige Bestandesaufnahme und Koordination könnte im Rahmen eines regelmässigen runden Tisches initiiert werden. Sie könnte aber auch von einer übergeordneten Fachstelle angegangen werden.

Integration ausländischer Ehepartner und Ehepartnerinnen

Oft macht den Fachleuten die Situation von ausländischen EhepartnerInnen zu schaffen, welche zwecks Heirat in die Schweiz eingereist sind. Seit 1992 wird in solchen Fällen nur eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt, welche während der ersten drei Jahre an die Ehe, respektive an den Verbleib beim Ehemann/Ehefrau gebunden ist. Grundsätzlich erlischt mit der Trennung auch der Aufenthaltswert, und die Frauen (wie auch die Männer) müssen, falls sie keine Kinder haben, die Schweiz verlassen. Oder sie werden in die Illegalität abgedrängt. Wenn sich deshalb solche Personen in einer Zwangssituation befinden, ist es für die Beratenden sehr schwierig, sie zu unterstützen und mit ihnen eine Zukunftsperspektive zu entwickeln, solange ihr Aufenthaltsstatus nicht geregelt ist.

Empfehlungen:

Wie von verschiedenen Organisationen seit langem gefordert, wäre ein zivilstandsunabhängiger Aufenthaltsstatus für MigrantInnen eine wichtige Massnahme, um angepasste Rahmenbedingungen für die Beratungsarbeit zu schaffen und die Situation von Betroffenen zu verbessern.

Die Information der ausländischen EhepartnerInnen über ihre Rechte und über Beratungs- und Schutzmöglichkeiten muss intensiviert werden. In diesem Zusammenhang kommt dem Deutschunterricht eine grosse Bedeutung zu. Wer die Sprache beherrscht, bleibt nicht isoliert, kann eher einer bezahlten Arbeit nachgehen und ist vom Ehepartner nicht mehr so abhängig. Die DeutschlehrerInnen werden oft zu Vertrauenspersonen von ImmigrantInnen und spielen eine Schlüsselrolle bei der Vermittlung an die jeweiligen Fachstellen und Fachpersonen.

Fazit

Im Kanton Aargau existiert ein umfangreiches Netz an verschiedenen Beratungsstellen, das sämtliche Aspekte der Problematik von Zwangsverheiratung und Zwangsehe abdecken kann. Es besteht keine Notwendigkeit, eine zentrale Fachstelle zu schaffen. Hingegen wäre es wichtig, die Aktivitäten der einzelnen Stellen besser zu koordinieren. Bislang fehlt ein Konzept, das die Angebote aufzeigt und die Abläufe bei der Beratung definiert. Eine spezifische Weiterbildung der Fachpersonen ist nötig. Es sollten Personen mit Migrationshintergrund beschäftigt werden, welche dieses Wissen mitbringen und an die Fachpersonen weitergeben können.

Für Informationsveranstaltungen zu Partnerwahl und Heirat sollten Migrationsorganisationen mit einbezogen werden. Schulen und andere Ausbildungsorte eignen sich besonders gut für eine Prävention und Sensibilisierung junger Leute.

Die Fachpersonen plädieren für ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht für MigrantInnen. Erst dann seien sinnvolle Interventionen bei Zwangsverheiratung und Zwangsehe möglich.

HEIRATEN ZWISCHEN ARRANGEMENT, VERBOT UND LIEBE IN DER SCHWEIZ

6

Ein historischer Exkurs

Der Übergang von der arrangierten (Zwangs-)Heirat zur Liebesheirat liegt bis heute im Graubereich. Zwar sprach sich die Kirche bereits im Mittelalter für das individuelle Einverständnis der Brautleute aus: das berühmte «Ja» vor dem Altar. Sie tat das aber mehr aus machtpolitischen Gründen als aus Respekt für den Willen der Heiratenden. So blieben der Einfluss von Eltern und Familien sowie deren materielle Interessen auch im «christlichen Abendlande» von grösster Bedeutung. Erst im Lauf des 19. Jahrhunderts wandelte sich die Wahrnehmung von «Glück» allmählich zu einem privaten und individuellen Gefühl, das sich in der Intimität entfalten sollte.¹ Gleichwohl wurde die Liebe weniger als Voraussetzung für die Ehe, denn als Pflicht auf Grund der Eheschliessung erachtet.²

Vielschichtige Interessen statt individuelles Glück

Vor der Französischen Revolution (1789) war in den tonangebenden Zürcher Geschlechtern die eheliche Verbindung eine zu wichtige Sache, als dass man sie dem einzelnen Mann oder der Frau überlassen hätte. Heiraten in den Familien der Handwerksmeister, der reichen Kaufleute und Ratsherren hiess: geschäftliche Allianzen schmieden, Vermögen zusammenlegen, die Position der Familie sichern. Mit der Erklärung der Menschenrechte wurden in Europa die Freiheiten des Einzelnen zwar aufgewertet. Doch obwohl die Schweiz im 19. Jahrhundert bei der Umsetzung liberaler Grundsätze fortschrittlich war, achteten insbesondere vermögende Familien bei Heiraten nach wie vor stark auf materielle Interessen. Die 34-jährige Glarnerin Emilie Paravicini-Blumer beschrieb im Oktober 1842 in einem Brief rückblickend ihre Erfahrungen: «Um jene Zeit kam ein Bekannter zuweilen ins Haus; er war verheiratet mit meines Mannes Schwester, einer Fräul:[ein] Parav:[icini] u: sah sich für seinen Schwager im Namen seines Schwiegervaters für eine Frau um, die gut u: klug u: zugleich fähig wäre, den durchaus Unselbständigen nach des Vaters Tode zu halten u: zu leiten. Dazu wurde ich ausersehen.»³

1 Kessel, Martina: Unter Utopieverdacht? Zum Nachdenken über Glück im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: L'Homme, 1999/2, S. 257–276.

2 Tanner, Albert: Arbeitssame Patrioten – wohlstandige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Zürich 1995, S. 171–172.

3 Brief von Emilie Paravicini-Blumer an Graf Karl Christian Ernst von Bentzel-Sternau, 8. Okt. 1842, Privatnachlass de Quervain, ergänzt und leicht korrigiert abgedruckt in Emilie P.-B.: Versöhnung mit dem Geschick. Ein Brief aus dem Jahre 1842, hg. von R. de Quervain im Eigenverlag, Burgdorf 1963.

1825 hatte ihr Vater, ein beliebter Arzt aus einer der angesehensten Familien des Kantons, die Ehe seiner intelligenten und belesenen Tochter mit dem als «schwachsinnig» bezeichneten 26-jährigen Sohn eines reichen Ratsherrn arrangiert. Der Bräutigam war laut ihren Worten «ein scheuer, düsterer, kränklicher Mensch, in seiner ganzen Erscheinung abschreckend, höchst beschränkt in jeder Beziehung und so vernachlässigt in seiner Erziehung, dass er weder ein Wort richtig schreiben konnte noch zu irgend etwas tauglich war.» Mit dieser Verbindung wollte der Vater der Braut die materielle Zukunft seiner Familie sichern, da sein Einkommen als Arzt in einem Kanton mit einer mehrheitlich armen Bevölkerung bescheiden war. Emilie Blumer war das älteste von acht Kindern. Eine Ausbildung war nur für den einzigen Sohn vorgesehen, für die Töchter dagegen die Versorgungsehe. Das Leben mit einem ihr intellektuell unterlegenen Mann in totaler Abhängigkeit von ihrem autoritären Schwiegervater, von dem sie sich auch sexuell bedrängt sah, erfuhr Emilie Blumer als «Dasein einer Sklavin».

Nach dem Tod ihres Vaters übernahm Emilie Paravicini-Blumer die Rolle der Verantwortlichen in der Familie, da ihr jüngster Bruder dazu nicht fähig war. Trotz ihrer eigenen leidvollen Erfahrungen hielt sie sich dabei an die Tradition der arrangierten Ehen, suchte dabei aber zugleich die Interessen ihrer Schwestern zu beachten. Exemplarisch zeigte sich ihre Heiratsstrategie in der umsichtigen Versorgung der jüngsten Schwester Katharina durch die Verbindung mit dem Zürcher Kaufmann und Bankier Paul Usteri. Dieser war väterlicherseits und mütterlicherseits verwandt mit dem illustren und 1831 verstorbenen Mediziner, liberalen Politiker, NZZ-Journalisten und Zürcher Bürgermeister gleichen Namens. Die Ehe wurde von der Mutter des Bräutigams und von Emilie Paravicini-Blumer gemeinsam in die Wege geleitet. Richtschnur für die Brautschau von Elise Usteri-Usteri war Pauls angeborene Schwerhörigkeit. Sie suchte für ihren Sohn eine Frau mit einer «guten Lunge und lauten Stimmfähigkeit». Die Heirat war zwar arrangiert, doch organisierte man vorgängig immerhin eine Begegnung der beiden. Eltern, Schwester, Braut und Bräutigam zeigten sich in der Folge über die getroffene Wahl beglückt und bezeichneten sie als «göttliche Fügung».

Der Heiratsmarkt als Kapitalmarkt

Arrangierte Ehen waren nicht nur im Glarner Bürgertum und in Zürich bis ins 20. Jahrhundert weit verbreitet.⁴ Verbunden wurden in der Schweiz neue mit alten Eliten, neureiche Industrielle mit altem Patriziat, ländliche Aufsteiger mit städtischer Oberschicht.⁵ Gesprochen wurde nicht von Zwangsheiraten, sondern von Konvenienz-Ehen. Dabei ist zu beachten, dass für die Töchter wohlhabender Familien keine Erwerbstätigkeit vorgesehen war. Sie lebten daher in vollständiger Abhängigkeit von ihren Männern, Schwiegereltern und Eltern.

In der Zeit des expandierenden Kapitalbedarfs der noch mehrheitlich als Familienfirmen organisierten Unternehmen waren nicht mehr Grundgüter wie im alten Patriziat, sondern flüssige Mittel als Mitgift zentral. Während die Söhne den Betrieb übernahmen, wurden die Töchter mit Geld ausgestattet, das über die Heirat in die Firma der Familie des Bräutigams floss. Heiratsstrategien waren also Teil des ökonomischen Kalküls. Der Heiratsmarkt war gleichzeitig ein wichtiger Kapitalmarkt. Heiraten vermittelten geschäftliche Partnerschaften – mit dem Bruder, dem Schwager, dem Schwiegervater, dem Cousin der Braut. Transferiert wurden ausser Kapital auch Know-how, Beziehungen und Kreditwürdigkeit.⁶ Äusserst ausgeprägt zeigt sich die Bedeutung der verwandtschaftlichen Beziehungen für die Kapitalbildung beim Aufbau der neuen Industriekomplexe im Bereich der Textil- und später der Maschinenindustrie sowie der grossen Handelshäuser von Zürich und Winterthur. Unterstützt von seiner verwitweten Mutter nahm der Tuch- und Seidenhändler Carl Abegg die Planung der Karriere und damit verbunden auch seiner Heirat an die Hand. Er war noch jung, aber bereits Prokurist in der Firma eines Seidenindustriellen, als er um die Hand der drei Jahre jüngeren und wohl behüteten Emma Arter anhielt. Deren Vater war der begüterte Seidenfabrikant Salomon Arter aus Hottingen. Obwohl die Mutter für ihre Tochter eine Heirat mit einem Sohn aus nobler Stadtzürcher Familie vorgesehen hatte, widersetzte sie sich der Verbindung nicht; die Hochzeit fand ein halbes Jahr später statt. Zwei Jahre später, 1861, machte sich Carl Abegg mit dem um 100'000 Franken aus der Mitgift seiner Ehefrau auf 250'000 Franken aufgestockten Eigenkapital selbständig. 1884 zog er sich

4 Oberhänsli, Silvia: Die Glarner Unternehmer im 19. Jahrhundert, Diss., Zürich 1982, S. 174-175; vgl. auch Tanner, Albert: Arbeitsame Patrioten – wohlstandständige Damen, Bürgerinnen und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830-1914, Zürich 1995, insbes. Im Kapitel «Familie und Verwandtschaft» die vielfältigen Beispiele unter dem Titel: Die Heirat: Elterliche Arrangements und Kalkül, Vernunft und Liebe.

5 Vgl. Joris, Witzig: Brave Frauen – aufmüptige Weiber, Zürich 1992, S. 116ff., Tanner, 1995, S. 120-157.

6 Tanner, 1995, S. 177-202. Tanner gibt eine Fülle äusserst anschaulicher Beispiele.

mit 3,6 Millionen Franken und dem eingeschossenen Eigenkapital zurück, um als Nachfolger von Alfred Escher den Verwaltungsrat der Schweizerischen Kreditanstalt zu präsidieren. Auch für Walter Boveri, der sich mit Charles E.L. Brown selbständig machen wollte, war die mit dem Zürcher Seidenindustriellen Conrad Baumann-von Tischedorf abgesprochene Heirat mit dessen Tochter Elisabeth Victoria entscheidend für die notwendige Kapitalbeschaffung zur Gründung der Brown, Boveri & Cie, der Vorläuferin des heutigen ABB-Konzerns. Später trat auch der zum Ingenieur ausgebildete Bruder der Braut in die Firma ein.⁷

Wie Emma Arter und Elisabeth Victoria Baumann waren es oft die Ehefrauen, die Geld, Liegenschaften und Geschäftsverbindungen in die Ehe einbrachten oder sogar den Konkurs abwenden konnten. So erklärte sich die Winterthurerin Elisabeth Sulzer-Ziegler 1833 bereit, rund drei Viertel ihres Frauenvermögens von 176'000 Gulden für die Tilgung der Schulden der Zeugdruckfabrik Sulzer & Steiner zur Verfügung zu stellen. Damit wurde dem jungen Heinrich Sulzer der Neuanfang in Aadorf ermöglicht, wo sich bereits ein Fabrikant niedergelassen hatte, der sowohl mit Sulzer wie mit Steiner verschwägert war.⁸

Verschwägerungen als Heiratskalkül in bürgerlichen und patrizischen Kreisen

Der Fall ist exemplarisch für die im Winterthurer Bürgertum und in Fabrikanten- und Unternehmerfamilien allgemein gepflegten Mehrfachverschwägerungen.⁹ Die Aufhebung kirchlicher Eheverbote zwischen Verwandten ermöglichte die Verdichtung von bestehenden geschäftlichen und politischen Verbindungen und stärkte die soziale und wirtschaftliche Position der Familie in einer auf Konkurrenz basierenden Gesellschaft. Die sozial aufsteigenden Textilfabrikanten waren ebenso untereinander verschwägert wie die alteingesessenen Fabrikanten- und Kaufmannsfamilien oder die Berner Aristokraten, aber auch die reicheren Bauernfamilien der noch nicht in die Stadt Zürich eingemeindeten Dörfer Fluntern und Hottingen.¹⁰ Auch im liberalen Zeitalter gingen trotz Hochhaltung der individuellen Rechte die Interessen der Familien weiterhin vor, verhielten sich die neuen einflussreichen Unternehmer vielfach ähnlich wie das alte Patriziat.

⁷ Tanner, 1995, S. 179-181.

⁸ Sulzer, Klaus: Vom Zeugdruck zur Rottfärberei, Heinrich Sulzer (1800-1876) und die Türkischrot-Färberei Aadorf (Zürich, 1991), Anhang 2, Alliantafel der Familien Sulzer, Ziegler, Greuter, Rieter und Steiner, S. 284-286.

⁹ Sulzer, 1991, S. 51

¹⁰ Mathieu, Jon: Kin Marriages. Trends and Interpretations from the Swiss Example, in: Mathieu, Jon / Sabeau, David / Teuscher, Simon (Hg.): Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Developments (1300-1900), New York 2006, S. 211-230; Baumann, Max: Kleine Leute. Schicksale einer Bauernfamilie 1670-197, Zürich, 1990, S. 241-243; Albers-Schönberg, Heinz (Hg.): Die Geschichte der Hürlimann von Fluntern, Zürich, 1993, S. 55; Heidi Witzig, Polenta und Paradeplatz. Regionales Alltagsleben auf dem Weg zur modernen Schweiz, 1880-1914, Zürich, 2000, S. 196-197.

Nur sehr starke Frauen wussten sich diesen Zwängen zu widersetzen. So sollte die Fabrikantentochter Rosette Zangger aus Uster einen Fabrikantensohn aus der Familie Guyer im Neuthal heiraten. Sie entschied sich aber für den Lehrer Heinrich Grunholzer und konnte diese Verbindung nach Monaten der klandestinen Liebe beim Vater durchsetzen.¹¹ Eine solche Selbständigkeit war im 19. Jahrhundert die Ausnahme.

Trotz arrangierten Heiraten sollte dem Brautpaar das Glück als Teil der Ehe zumindest in Aussicht gestellt werden. Um die Integration zu erleichtern, kümmerten sich die Schwägerinnen und die Schwiegermutter in den ersten Jahren stark um die junge Ehefrau, welche auch oft von Mitgliedern ihrer Familie besucht wurde. Die zu verheiratenden Töchter blieben das zentrale Mittel zum Aufstieg wie zur Konsolidierung der gesellschaftlichen Position der eigenen Familie, der angeheirateten Familie oder des Ehegatten, dem die Heirat beruflichen, geschäftlichen oder politischen Erfolg ermöglichte.¹² Diese einseitige Unterstützungsfunktion der Braut wurde auch in freisinnigen und aufgeklärten Kreisen nicht hinterfragt und hielt sich, selbst als sich die Gesetze veränderten.

Heiratsverbote trotz gegenseitiger Liebe

Selbst nach der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates von 1848 blieben Eheangelegenheiten noch lange eine Kantonsangelegenheit. In den meisten Kantonen gab es Heiratsverbote, bis das «Bundesgesetz betreffend die Beurkundung des Zivilstands und der Ehe» (ZEG) 1874 alle Eehindernisse aufhob.¹³ In Zürich bestanden seit dem 17. Jahrhundert gesetzliche Bestimmungen zur Einschränkung der Eheschliessung, die im 19. Jahrhundert unter dem Eindruck wachsender Not noch ausgeweitet wurden – auch als Reaktion auf die veränderte Eheanbahnung in ländlichen Gebieten.

Dort begegneten sich junge Frauen und Männer am Abend im Rahmen der «Lichtstubeten» zu geselligem Zusammensein. Burschen begleiteten nachher die Auserwählte in ihre Kammer, wo sie auch später wieder Einlass begeherten. Die vorehelichen Sexualbeziehungen wurden von den Eltern der

11 Joris, 2010, Mskr., Kap. Reziproke Erwartungen von Rosette Zangger und Josephine Stadlin, S. 250.

12 Joris, Elisabeth: Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics, in: Mathieu, Jon / Sabeau, David / Teuscher, Simon (Hg.): Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Developments (1300-1900), New York 2006, S. 231-257.

13 Head, Anne-Lise: Mariages et citoyenneté des femmes. L'influence de l'Helvétie et de la Révolution sur la conception et les effets du mariage en Suisse, in: Simon, Christian: Dossier Helvetik 2. Sozioökonomische Strukturen, Frauengeschichte/Geschlechtergeschichte, Basel / Frankfurt a. M. 1997, S. 151-166; Arni, Caroline: Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900, Köln / Weimar / Wien 2004, Kapitel 1: Ein Bollwerk gegen die Krisen der Moderne. Zur Kodifizierung des Ehe- und Scheidungsrechts in der Schweiz, S. 23-78.

jungen Frauen zur Einleitung einer ihnen genehmen Verbindung toleriert, da man in der Regel erst nach Eintreten einer Schwangerschaft heiratete.

Mit der Industrialisierung stieg die Mobilität, wodurch verwandtschaftliche und familiäre Kontrollen wegfielen. Frauen und Männer lernten sich in Fabriken kennen und lieben. Beide verfügten über eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit. So wurden unabhängig von den Eltern beschlossene Ehen zum Modell der modernen Verbindung. Die in den Gemeinden den Ton angehenden vermögenden Familien fürchteten indes die Heirat von Leuten in prekären Situationen. Wenn sich ein Mann ohne verwandtschaftliche Verwurzelung davon machte, sobald die Braut schwanger war, musste die Fürsorge Mutter und Kind unterstützen.

Auch Knechte, Mägde und Handwerkergejellen wechselten im Gefolge der wirtschaftlichen Umwälzungen häufiger die Arbeitsstelle und gingen neue Beziehungen ein. Solange man sich der Kontrolle der dörflichen Gemeinschaft sicher war und nichts gegen eine Heirat sprach, waren Konkubinatsverhältnisse in der Praxis meist akzeptiert, obwohl ungesetzlich und von den Pfarrern missbilligt. Hingegen gingen die Behörden gegen die zunehmende Zahl von Paaren vor, welche als instabil galten und auf Grund ihrer Verhältnisse kaum Aussicht auf eine Eheerlaubnis hatten.

Die Heirats-erlaubnis wurde Ehemülligen wegen bestehender oder absehbarer Armut verweigert. Die Entrichtung eines «Einzugsgeldes» für die ortsfremde Braut als vorbeugende Massnahme gegen zukünftige Armenunterstützung sowie die Erledigung verschiedenster Formalitäten waren für Kantonsfremde oft unüberwindliche Hürden. Solche Massnahmen taugten indessen nicht im Kampf gegen die Armut, stieg doch nur die Zahl der unehelichen Geburten, weil die Betroffenen in so genannter «wilder Ehe» miteinander lebten.

Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe auf eidgenössischer Ebene fielen 1874 denn auch die kantonalen Ehehindernisse. Um dem vorehelichen

Verkehr und damit auch einer allfälligen Ehe zwischen so genannten «liederlichen» Personen weiterhin entgegen zu wirken, steckte man nun vermehrt Frauen in Arbeitserziehungsanstalten, verweigerte ihnen aus psychiatrischen Gründen die Heirat oder liess sie sterilisieren. Ein anderes Mittel, um eine Armenunterstützung zu umgehen, war die Abschiebung aus Gründen der Sittlichkeit und ungesetzlichen Zusammenlebens.

Widerstände gegen die Liberalisierung

Zwar schützte das Gesetz seit 1850 konfessionell gemischte Ehen gegen kantonale Eheverbote, und mit dem 1874 erlassenen ZEG wurde die Ehe der mehr als tausendjährigen Kontrolle der Kirche entzogen. Gleichwohl waren konfessionell gemischte Ehen nicht geziemlich; die katholische Kirche drohte gar mit Exkommunikation. In breiten Kreisen behielten Religion und Familieninteressen den Vorrang vor den individuellen Bedürfnissen und Gefühlen der Brautleute.

Mit der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) wurde das Familienrecht im Jahr 1912 gesamtschweizerisch vereinheitlicht. Es orientierte sich am Vorbild des Kantons Zürich, wo das ordentliche Güterrecht im Normalfall die Güterverbindung vorsah. Diese wies dem Ehemann die ökonomische Verfügungsgewalt über das von der Ehefrau eingebrachte Vermögen und dessen Gewinne zu. Das ZGB definierte die Ehe als «Gemeinschaft», die als solche «der Konkurrenz individueller Interessen von Ehefrau und Ehemann grundsätzlich entzogen bleiben sollte». Der Begriff «Gemeinschaft»¹⁴ kaschierte die Interessenlagen und fand im Konzept des Vaters als Oberhaupt und Ernährer der Familie seine Entsprechung. Die Ehefrau benötigte für ihre Erwerbstätigkeit, für grössere Warenkäufe oder für die Eröffnung eines Bankkontos die Unterschrift des Ehemanns. Erst mit dem neuen Eherecht von 1988, das die stimmberechtigten Schweizer Männer mehrheitlich ablehnten, wurden Ehefrauen ihren Männern gleichgestellt. Es waren die verbesserten Ausbildungs-, Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten, welche die Zwänge und Arrangements bei Eheschliessungen für die grosse Mehrheit der Frauen beendeten.

Von Elisabeth Joris, Historikerin

¹⁴ Arni, 2004, S. 42-43.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

7

Einführung und rechtliche Grundlage

Am 1. Juli 2013 wurde das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft gesetzt. Dieses beinhaltet u.a. Änderungen sowohl in zivilrechtlicher, strafrechtlicher, ausländerrechtlicher und internationalprivatrechtlicher Sicht.

Zivilrecht

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht neu vor, dass eine Ehe für ungültig erklärt werden kann, wenn sie nicht aus freiem Willen der Ehegatten geschlossen wurde (Art. 105 Ziff. 5 ZGB) und grundsätzlich auch dann, wenn einer der Ehegatten noch minderjährig ist (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Der mit der Zwangsheirat zusammenhängende Nachweis einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer nahestehenden Person ist nicht mehr erforderlich; der Nachweis des fehlenden Ehemillens genügt. Im Verhältnis zum alten Recht kann diese Klage neu auch jederzeit geltend gemacht werden. Die Befristung des Klagerechts auf sechs Monate ist entfallen.

Weiter wurde eine Prüfungspflicht vorgesehen, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch um Eheschliessung offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 ZGB). Ebenfalls wurde eine Meldepflicht für die Zivilstandesämter verankert (Art. 43a ZGB).

Strafrecht

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) enthält neu eine Bestimmung, die erzwungene Heiraten ausdrücklich unter Strafe stellt und gleichzeitig strenger sanktioniert. Gemäss Art. 181a Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, «wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen [...]». Die Zwangsheirat fällt somit nicht mehr – wie bisher – unter den allgemeinen Nötigungstatbestand, welcher eine maximale Freiheitsstrafe von drei Jahren vorsieht. Durch die explizite Verankerung des Tatbestandes der Zwangsheirat steht neu auch die strafrechtliche Verfolgung in der Schweiz für im Ausland erzwungene Ehen offen (Art. 181a Abs. 2 StGB). Zudem müssen die Zivilstandsbehörden gemäss einer neuen Bestimmung im Zivilgesetzbuch zwingend Strafanzeige erstatten, wenn sie eine entsprechende Druckausübung feststellen.

Internationales Privatrecht

Neu unterstehen die Eheschliessungen in der Schweiz ausnahmslos dem Schweizer Recht (Art. 44 IPRG). Eine Unmündigenehe nach ausländischem Eherecht kann deshalb in der Schweiz nicht mehr geschlossen werden.

Wurde die Ehe hingegen im Ausland geschlossen, so stellt sich die Frage nach ihrer Anerkennung in der Schweiz. Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 IPRG wird eine im Ausland gültig geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt.

Sie ist aber ungültig, wenn Braut oder Bräutigam Schweizer Bürger sind oder beide Wohnsitz in der Schweiz haben und der Abschluss in offenkundiger Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen (Art. 45 Abs. 2 IPRG). Auch wird einer ausländischen Zwangsehe infolge des fehlenden Ehemillens die Anerkennung in der Schweiz aufgrund des Verstosses gegen den schweizerischen Ordre Public verwehrt (Art. 27 IPRG).

Das Ausländerrecht

Der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Ehegatten, die zur Ehe gezwungen wurde, ist neu in Art. 50 Abs. 2 AuG explizit verankert. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 AuG). Wichtige Gründe liegen vor, wenn die betroffene Person Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Diese sogenannte Härtefallregelung wird in den Kantonen jedoch sehr unterschiedlich angewendet.

Zudem sehen die Anpassungen im Ausländer- und Asylgesetz vor, dass für die Dauer des Anfechtungsverfahrens wegen Zwangsheirat oder Minderjährigkeit allfällige Verfahren betreffend Bewilligung des Ehegattennachzugs sistiert werden (Art. 45a AuG). Auch die Ausländerbehörden haben bei hinreichendem Verdacht Meldung bei der für die Anfechtung zuständigen Behörde zu erstatten.

**www.ejpd.admin.ch > Index > Z
> Zwangsheirat**

BERATUNG - UND ANLAUFSTELLEN IM KANTON AARGAU

8

Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es im Kanton Aargau für Personen, die in arrangierte Ehen gedrängt werden, sich vor Zwangsheirat schützen oder aus einer Zwangsehe lösen wollen?

Im Kanton Aargau gibt es keine institutionalisierte Fachstelle, welche sich ausschliesslich mit dem Thema Zwangsheirat beschäftigt. Das bedeutet aber nicht, dass es keine Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene im Kanton Aargau gibt.

Folgende Beratungs- und Anlaufstellen können im Kanton Aargau kontaktiert werden:

Kriseninterventionsstellen / Opferberatungsstellen

Frauenhaus Aargau	Das Frauenhaus Aargau-Solothurn ist eine Krisen-Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt mit 24-Stunden-Betrieb. Tel. 062 823 86 00 info@frauenhaus-ag-so.ch www.frauenhaus-ag-so.ch
--------------------------	--

Männerhaus Aarau «Zwüschehalt»	Tel. 079 558 85 79 info@zwueschehalt.ch www.zwueschehalt.ch
---	---

Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG-Aargau)	Ziegelrain 1 / 5001 Aarau Tel. 062 550 20 20 info@ahg-aargau.ch www.ahg-aargau.ch
---	--

**Beratungsstelle für
Betroffene von
häuslicher Gewalt
(BHG-Aargau)** Ziegelrain 1 / 5001 Aarau
Tel. 062 837 50 12
info@bhg-aargau.ch
www.bhg-aargau.ch

**Beratungsstelle
Opferhilfe Aargau
Solothurn** Kasinostrasse 32 / 5001 Aarau
Tel. 062 835 47 90
beratungsstelle@opferhilfe-ag-so.ch
www.opferhilfe-ag-so.ch

**Die Dargebotene
Hand** Tel. 143 (24h)
www.143.ch

Polizei-Notruf Tel. 117 (24h)

Elternnotruf Tel. 062 835 45 50 (24h)

Anlaufstelle Integration Aargau

Beratung, Information und Vernetzung zum
Thema Integration und Migration
Kasinostrasse 25 / 5000 Aarau
Tel. 062 823 41 13
integration@integrationaargau.ch
www.integrationaargau.ch

Rechtsberatungsstellen

**Aargauischer
Anwaltsverband** Unentgeltliche Rechtsauskunft
Tel. 062 823 40 50
info@anwaltsverband-ag.ch
www.anwaltsverband-ag.ch

**HEKS
Rechtsberatungsstelle** Augustin-Keller-Strasse 1 / 5001 Aarau
Tel. 062 836 30 20
rechtsberatung.aargau@heks.ch
www.heks.ch

Frauenberatungsstelle Vordere Vorstadt 16 / 5000 Aarau
Tel. 062 822 79 01
rechtsberatung@frauenhilfe-ag.ch
www.frauenhilfe-ag.ch

Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche

**Schulsozialarbeiter und
Schulsozialarbeiter-
innen an den Schulen**

**Notruf für Jugendliche
und Kinder** Tel. 147

Kinderschutzgruppen Kinderklinik Kantonsspital Aarau
Tel. 062 838 56 16
Kinderklinik Kantonsspital Baden
Tel. 056 486 37 05

Interkulturelle Übersetzung / Vermittlung

**HEKS Linguadukt
Aargau/Solothurn** Augustin-Keller-Strasse 1 / 5001 Aarau
Tel. 062 836 30 20
linguadukt-agso@heks.ch
www.linguadukt-agso-heks.ch
Wohnraum, Schutz und Beratung für Mädchen

Weitere ausserkantonale Beratungs- und Anlaufstellen

Mädchenhaus Zürich und junge Frauen (14-20 Jahren), die von
physischer, psychischer und / oder sexueller
Gewalt betroffen sind
Postfach 1923 / 8031 Zürich
Tel. 044 341 49 45
info@maedchenhaus.ch
www.maedchenhaus.ch

Schlupfhuus Zürich Ambulante und stationäre Krisenintervention
für Kinder und Jugendliche (13-18 Jahren)
Schönbühlstrasse 8 / 8032 Zürich
Tel. 043 268 22 66
info@schlupfhuus.ch
www.schlupfhuus.ch

Zwangsheirat.ch Beratung, Weiterbildung für Fachpersonen,
Schulen und Verein
Tel. 079 911 00 00
Helpline: Tel. 021 540 00 00
info@zwangsheirat.ch
www.zwangsheirat.ch

**FIZ – Fachstelle
Frauenhandel und
Frauenmigration**

Unterstützung bei Zwangsheirat im Zusammen-
hang mit Frauenhandel oder Ausbeutung der
Arbeitskraft, Beratung in Aufenthalts- und Rechts-
fragen
Badenerstrasse 682 / 8048 Zürich
Tel. 044 436 90 00
contact@fiz-info.ch
www.fiz-info.ch

**Tikk
Kompetenzzentrum für
interkulturelle Konflikte**

Kostenlose Beratung, Vermittlung und Unter-
stützung bei interkulturellen Konflikten und
Diskriminierung, Coaching und Schulung von
Fachpersonen
Strassburgstrasse 15 / 8004 Zürich
Tel. 044 291 65 75
info@tikk.ch
www.tikk.ch

**Fachstelle für
Gleichstellung der
Stadt Zürich**

Stadthausquai 17 / 8001 Zürich
Tel. 044 412 48 68
www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung
gleichstellung@zuerich.ch

Frei entscheiden ist ein Projekt, welches im Rahmen des Bundesprogrammes Bekämpfung Zwangsheiraten des Bundesamts für Migration BFM in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Aargau durchgeführt wird.

Projektpartner von frei entscheiden sind:

Anlaufstelle Integration Aargau

Lelia Hunziker
Kasinostrasse 25
5000 Aarau
Tel. 062 823 41 13
integration@integrationsaargau.ch
www.integrationsaargau.ch

BHG-Aargau

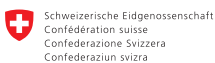
Judith Hochstrasser
Postfach 2715
Ziegelrain 1
Tel. 062 837 50 12
5001 Aarau
info@bhg-aargau.ch
www.bhg-aargau.ch

Meier Rechtsanwälte

Yvonne Meier
Stadtturmstrasse 19
5400 Baden
Tel. 056 200 24 40
meier@me-rechtsanwaelte.ch
www.me-rechtsanwaelte.ch

AHG-Aargau

Isabelle Holder
Postfach 2715
Ziegelrain 1
5001 Aarau
Tel. 062 550 20 20
info@ahg-aargau.ch
www.ahg-aargau.ch



AHG-AARGAU

Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt Aargau

BHG-AARGAU

Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt